

Antrag des Regierungsrates vom 30. August 2006

4351

A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 30. August 2006,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1. In Ergänzung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG) regelt dieses Gesetz die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung, die Weiterbildung sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Gegenstand

§ 2. Der Kanton arbeitet im Bereich der Berufsbildung mit den anderen Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt zusammen. Zusammenarbeit

§ 3. Der Bildungsrat Bildungsrat

- a. legt fest, für welche Berufe die Berufsfachschulen die schulische Bildung vermitteln und bestimmt das Einzugsgebiet dieser Schulen,
- b. regelt die Umsetzung der vom Bund festgelegten Qualitätsstandards für die berufliche Grundbildung einschliesslich der Vorbereitung darauf sowie für die kantonalen höheren Fachschulen,
- c. genehmigt die Rahmenlehrpläne für die Angebote der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung,
- d. erlässt Ausführungsbestimmungen für den Berufsmaturitäts- und Berufsfachschulunterricht.

§ 4. ¹ Direktion im Sinne dieses Gesetzes ist die für Berufsbildung zuständige Direktion des Regierungsrates. Direktion

² Die Direktion ist zuständig für

- a. die Aufsicht über die berufliche Grundbildung einschliesslich Angebote zu deren Vorbereitung gemäss § 5 Abs. 1 und über die höheren Fachschulen, soweit diese eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten,
- b. die Regelung der Durchführung von Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung und deren Finanzierung,
- c. die Regelung des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit nicht formalisierter Bildung gemäss Art. 17 Abs. 5 BBG,
- d. die Wahl der Mitglieder folgender Kommissionen:
 1. Kommissionen der kantonalen Schulen im Bereich der Berufsbildung,
 2. Prüfungskommissionen,
 3. kantonale Berufsmaturitätskommission,
 4. Kommissionen zur Anerkennung nicht formalisierter Bildung,
- e. die übrigen Aufgaben, die das Berufsbildungsgesetz dem Kanton überträgt,
- f. weitere Aufgaben gemäss diesem Gesetz.

2. Abschnitt: Berufliche Grundbildung

A. Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (Berufsvorbereitungsjahr)

Inhalt

§ 5. ¹ Berufsvorbereitungsjahre gemäss Art. 12 BBG weisen einen der folgenden Schwerpunkte auf:

- a. Berufsfindung und Berufswahl,
- b. ein bestimmtes Berufsfeld,
- c. Integration fremdsprachiger Jugendlicher.

² Berufsvorbereitungsjahre bereiten Personen mit individuellen Bildungsdefiziten oder Bildungsbedürfnissen am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vor.

Angebot

§ 6. ¹ Die Gemeinden stellen sicher, dass den dort wohnenden Schulabgängerinnen und Schulabgängern ein ausreichendes Angebot an Berufsvorbereitungsjahren zur Verfügung steht. Sie können diese selbst anbieten oder durch Dritte anbieten lassen.

² Der Kanton kann in besonderen Fällen Berufsvorbereitungsjahre selbst anbieten oder Dritte mittels Leistungsvereinbarung damit beauftragen.

- § 7. ¹ Der Bildungsrat regelt für die Berufsvorbereitungsjahre: Ausführungsrecht
- a. Zulassungsvoraussetzungen,
 - b. Anforderungen an die Lehrpersonen,
 - c. Abschlussbeurteilung,
 - d. Qualitätsentwicklung und -sicherung.
- ² Die Direktion erlässt eine Disziplinarordnung. Als schwerste Massnahme kann diese vorsehen:
- a. Bussen bis Fr. 500,
 - b. Ausschluss vom Berufsvorbereitungsjahr bei einem schwerwiegenden Verstoß.

B. Berufliche Praxis

§ 8. ¹ Die Direktion führt ein öffentliches Verzeichnis der Lehrbetriebe mit Standort im Kanton. Lehrstellenförderung

² Der Kanton unterstützt und fördert die Ausbildungsbereitschaft der Arbeitgebenden durch:

- a. Beratung der Lehrbetriebe in administrativer und rechtlicher Hinsicht,
- b. Information der Arbeitgebenden und Öffentlichkeitsarbeit.

³ Er kann den Aufbau von Lehrbetriebsverbänden durch Beratungsangebote und andere Massnahmen fördern.

⁴ Zeichnet sich ein Ungleichgewicht gemäss Art. 13 BBG ab oder ist ein solches eingetreten, ergreift er zusätzliche befristete Massnahmen zur Lehrstellenförderung.

§ 9. ¹ Der Kanton führt Ausbildungs- und Weiterbildungskurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner durch. Angebote für Berufsbildnerinnen und -bildner

² Er kann Dritte mittels Leistungsvereinbarung damit beauftragen.

C. Berufsfachschulunterricht

§ 10. ¹ Der Kanton führt Berufsfachschulen. Allgemeines

² Über die Errichtung oder Aufhebung kantonaler Schulen entscheidet der Kantonsrat.

³ Der Kanton kann Dritte mittels Leistungsvereinbarung mit der Führung von nichtkantonalen Berufsfachschulen gemäss § 21 beauftragen.

⁴ Die kantonalen Schulen werden von ihren Organen im Rahmen der Rechtsordnung selbstständig geleitet.

Organe der kantonalen Schulen
a. Schulkommission

§ 11. ¹ Jede kantonale Berufsfachschule untersteht der unmittelbaren Aufsicht ihrer Schulkommission.

² Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich.

³ Die Schulleitung und eine Vertretung der Lehrpersonen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil.

⁴ Die Verordnung regelt die Zusammensetzung und das Verfahren der Schulkommission.

⁵ Die Schulkommission

- a. legt die strategischen Ziele der Schule fest,
- b. stellt der Direktion Antrag auf Genehmigung der Schulordnung,
- c. macht Vorgaben für das Leitbild der Schule und beschliesst dieses,
- d. beschliesst die schulinternen Erlasse,
- e. beantragt dem Regierungsrat die Anstellung oder Entlassung der Rektorin oder des Rektors und der übrigen Schulleitungsmitglieder,
- f. beurteilt die Leistungen der Rektorin oder des Rektors und, in Zusammenarbeit mit dieser oder diesem, die Leistungen der übrigen Schulleitungsmitglieder,
- g. wirkt bei der Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen mit,
- h. beaufsichtigt die Qualitätssicherung und fördert die Qualitätsentwicklung,
- i. überprüft die Umsetzung der Jahresziele,
- j. nimmt zu neuen Erlassen im Bereich der Berufsbildung Stellung.

b. Schulleitung

§ 12. ¹ Die Schulleitung ist für die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung der Schule verantwortlich und vertritt diese nach aussen.

² Die Rektorin oder der Rektor und mindestens eine Prorektorin oder ein Prorektor als Stellvertretung bilden die Schulleitung. Sie erhalten eine angemessene Stundenentlastung für ihre Tätigkeit in der Schulleitung.

³ Der Regierungsrat wählt die Rektorin oder den Rektor sowie die Prorektorinnen und Prorektoren auf eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Schulleitung

- a. legt die schulinternen Lehrpläne und die Organisationsformen für den Unterricht fest,

- b. beurteilt unter Mitwirkung der Schulkommission die Leistungen der Lehrpersonen,
- c. ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und des administrativen und technischen Personals,
- d. ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und -entwicklung,
- e. führt das Finanzwesen,
- f. stellt die Personalführung und -entwicklung sicher,
- g. stellt der Schulkommission Antrag in Geschäften nach § 11 Abs. 5 lit. a, b, c, d, i und j,
- h. erfüllt weitere der Schule zugewiesene Aufgaben.

§ 13. ¹ Dem Gesamtkonvent gehören die Lehrpersonen in befristeter oder unbefristeter Anstellung sowie eine Vertretung der Lernenden an. Die Schulordnung kann weitere Konvente vorsehen.

c. Konvente der Lehrpersonen

² Die Schulordnung regelt die Zusammensetzung, die Aufgaben und das Verfahren der Konvente sowie die Vertretung der Lernenden im Gesamtkonvent.

³ Der Gesamtkonvent nimmt zu wesentlichen Fragen, welche die Berufsfachschulen betreffen, Stellung.

⁴ Er wählt den Vorstand, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung sowie eine Vertretung der Lehrpersonen für die Schulkommission.

§ 14. ¹ Die unbefristete Anstellung einer Lehrperson setzt voraus, dass sie ihre Ausbildung abgeschlossen hat und dass bei der Anstellung das Ende des Arbeitsverhältnisses nicht bereits feststeht.

Lehrpersonen

² Die befristete Anstellung ist längstens für sechs Jahre zulässig.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

§ 15. ¹ Eine Person wird zum Besuch der Berufsfachschule zugelassen, wenn

Lernende
a. Zulassung

- a. der Lehrort im Kanton Zürich liegt,
- b. sie sich auf die Wiederholung der Lehrabschlussprüfung vorbereitet oder
- c. sie gestützt auf eine interkantonale Vereinbarung Anspruch auf den Schulbesuch hat.

² Im Übrigen kann die Schule eine Person zum Besuch der Berufsfachschule zulassen, wenn die Kostenübernahme sichergestellt ist.

§ 16. ¹ Die Lernenden können sich in einer Organisation zusammenschliessen. Deren Statuten bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

b. Organisation

² Das Mitspracherecht der Lernenden gemäss Art. 10 BBG wird durch diese Organisation wahrgenommen. Die Schulordnung regelt das Nähere.

- Schulbetrieb
a. Schuljahr § 17. Das Schuljahr gliedert sich in zwei Semester. Diese umfassen in der Regel je 20 Unterrichtswochen.
- b. Schulort § 18. ¹ Die Lernenden besuchen in der Regel die Berufsfachschule, in deren Einzugsgebiet der Lehrort liegt.
² Bei Lehrbetriebsverbänden richtet sich der Schulort nach dem Sitz der Leitorganisation.
- c. Umteilung § 19. ¹ Berufsfachschulen, die überbelegt sind bzw. freie Ausbildungsplätze haben, gleichen die Belegung durch Umteilung von Lernenden aus. Können sich die Schulen nicht einigen, entscheidet die Direktion.
² Die Direktion entscheidet über Umteilungsgesuche von Lernenden und Lehrbetrieben.
³ Die Verordnung regelt das Umteilungsverfahren.
- Disziplinar-
ordnung § 20. Die Direktion erlässt eine Disziplinarordnung. Als schwerste Massnahme kann diese vorsehen:
a. Bussen bis Fr. 500,
b. Wegweisung von der Schule und Auflösung des Lehrvertrags durch die Direktion bei einem schwerwiegenden Verstoss.
- Nichtkantonale
Berufsfach-
schulen § 21. ¹ Nichtkantonale Berufsfachschulen bezeichnen das gegenüber der Direktion verantwortliche Führungsorgan sowie das von der operativen Führung unabhängige Aufsichtsorgan.
² Die Aufgaben und Befugnisse der Schulorgane sowie der Schulbetrieb werden in einer Schulordnung festgelegt. Diese bedarf der Genehmigung durch die Direktion.
³ Das Personal der nichtkantonalen Berufsfachschulen untersteht dem kantonalen Personalrecht, sofern die Verordnung nichts Abweichendes regelt.
⁴ Das für die kantonalen Berufsfachschulen geltende Disziplinarrecht ist anwendbar.

D. Weitere Formen der beruflichen Grundbildung und Berufsmaturität

§ 22. ¹ Der Kanton kann Vollzeitschulen der beruflichen Grundbildung und Lehrwerkstätten führen.

Schulisch organisierte Grundbildung

² Der Kantonsrat entscheidet über die Errichtung oder Aufhebung von kantonalen Vollzeitschulen und Lehrwerkstätten. Für sie gelten die Bestimmungen über die kantonalen Berufsfachschulen sinngemäss, sofern die Verordnung nichts Abweichendes regelt.

a. Schulen und Lehrwerkstätten

³ Der Kanton kann Dritte mittels Leistungsvereinbarung mit der Führung nichtkantonalen Schulen und Lehrwerkstätten beauftragen. Die Bestimmungen über die nichtkantonalen Berufsfachschulen gelten sinngemäss.

§ 23. ¹ Private können Lernende mit schulisch organisierten Angeboten der Grundbildung auf das Qualifikationsverfahren zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder Berufsattest vorbereiten. Sie bedürfen hierzu einer Bewilligung durch die Direktion.

b. Private Angebote der Grundbildung

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a. die bundesrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere die Anforderungen an die Berufsbildungsverantwortlichen und das Bildungsangebot,
- b. die Mitwirkung im Qualifikationsverfahren gemäss Art. 33 und 34 BBG sichergestellt ist.

³ Die Direktion kann die Anbietenden verpflichten, eine angemessene Anzahl von Berufsbildungsverantwortlichen für die Mitwirkung im Qualifikationsverfahren zur Verfügung zu stellen. Kommen Anbietende dem nicht nach, kann die Direktion Ersatzabgaben erheben, die den anderthalbfachen Kosten für die Anstellung von Expertinnen und Experten entsprechen.

§ 24. ¹ Die Organisationen der Arbeitswelt bieten überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte gemäss Art. 23 Abs. 2 BBG an. Sie haben Anspruch auf finanzielle Unterstützung nach § 37. Die Direktion kann sie zusätzlich in anderer Weise unterstützen.

Überbetriebliche Kurse

² Die Anbietenden der Bildung in beruflicher Praxis tragen die Kosten, die nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleiben.

§ 25. ¹ Der Kanton bietet den Unterricht für die Berufsmaturität an entsprechenden Schulen, an Berufsfachschulen oder an Mittelschulen an.

Berufsmaturität

² Der Kantonsrat entscheidet über die Errichtung oder Aufhebung von kantonalen Berufsmaturitätsschulen. Für sie gelten die Bestimmungen über die kantonalen Berufsfachschulen sinngemäss, sofern die Verordnung nichts Abweichendes regelt.

³ Der Kanton kann Dritte mittels Leistungsvereinbarung beauftragen, Berufsmaturitätsunterricht anzubieten. Die Bestimmungen über nichtkantonale Berufsfachschulen gelten sinngemäss.

E. Qualifikationsverfahren

Zuständigkeit

§ 26. ¹ Die Qualifikationsverfahren nach Art. 33 und 34 BBG werden vom Kanton durchgeführt. In besonderen Fällen kann die Direktion Dritte mittels Leistungsvereinbarung damit beauftragen.

² Kommissionen, die Bildung in beruflicher Praxis oder berufskundliche schulische Bildung prüfen, werden paritätisch durch die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite bestellt.

3. Abschnitt: Höhere Berufsbildung

A. Eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen

Vorbereitende
Kurse

§ 27. ¹ Kantonale Berufsfachschulen können vorbereitende Kurse für die eidgenössische Berufsprüfung oder die eidgenössische höhere Fachprüfung anbieten.

² Der Kanton kann Dritte mittels Leistungsvereinbarung beauftragen, solche Kurse anzubieten, wenn

- a. daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht, namentlich die Bildungsangebote einem Bedürfnis der Arbeitswelt entsprechen und sie von längerfristigem Nutzen sind,
- b. die Kurse andernfalls nicht ausreichend angeboten würden.

B. Höhere Fachschulen

Angebot

§ 28. ¹ Der Kanton kann höhere Fachschulen führen.

² Der Kantonsrat entscheidet über die Errichtung oder Aufhebung der kantonalen höheren Fachschulen. Diese werden von ihren Organen im Rahmen der Rechtsordnung selbstständig geleitet.

³ Der Kanton kann Dritte mittels Leistungsvereinbarung mit der Führung nichtkantonalen höherer Fachschulen beauftragen.

- § 29. ¹ Die Organe der kantonalen höheren Fachschulen sind: Organisation
- a. Fachschulkommission,
 - b. Schulleitung,
 - c. Konvente der Lehrpersonen,
 - d. Kommission für das Aufnahme-, Promotions- und Qualifikationsverfahren.

² Für die Organe, die Lehrpersonen und die Studierenden gelten die entsprechenden Bestimmungen über die kantonalen Berufsfachschulen sinngemäss.

- § 30. ¹ Der Regierungsrat kann Zulassungsbeschränkungen anordnen, soweit dies aus Kapazitätsgründen zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs erforderlich ist. Zulassungsbeschränkung

² Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet grundsätzlich die Eignung der Studienanwärterinnen und Studienanwärter. Die Eignungsabklärungen können Dritten übertragen werden.

- § 31. Unter den Voraussetzungen von § 27 Abs. 2 kann der Kanton eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge von nichtkantonalen höheren Fachschulen oder Teile davon sowie Nachdiplomstudien finanziell unterstützen. Er schliesst hierzu Leistungsvereinbarungen ab. Förderung

4. Abschnitt: Weiterbildung

- § 32. ¹ Der Kanton bietet berufsorientierte Weiterbildung an. Berufsorientierte Weiterbildung
- ² Unter den Voraussetzungen von § 27 Abs. 2 kann er entsprechende Angebote Dritter finanziell unterstützen. Er schliesst hierzu Leistungsvereinbarungen ab.

- § 33. ¹ Der Kanton kann Angebote der allgemeinen Weiterbildung führen. Allgemeine Weiterbildung
- ² Er kann Dritte mittels Leistungsvereinbarung beauftragen, solche Angebote zu führen, wenn daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht und die Angebote andernfalls nicht ausreichend bereitgestellt würden.

³ Ein besonderes öffentliches Interesse besteht insbesondere an Angeboten, die der Integration von Personen in die Gesellschaft dienen oder aus andern Gründen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung sind.

- § 34. Der Kanton kann Massnahmen zur Förderung der Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten gemäss §§ 32 und 33 ergreifen. Massnahmen

5. Abschnitt: Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

- Berufsberatung § 35. ¹ Der Kanton führt die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gemäss Art. 49–51 BBG durch. Die Stadt Zürich kann diese Leistungen für ihr Gebiet selbst anbieten.
- ² Der Kanton stellt ein bedarfsgerechtes regionales Angebot an Beratung und Information sicher.

6. Abschnitt: Leistungsvereinbarungen und Finanzierung

A. Leistungsvereinbarungen

- Inhalt § 36. Die Direktion schliesst Leistungsvereinbarungen nach diesem Gesetz ab. Diese regeln:
- a. Art und Umfang der Leistung des Dritten,
 - b. allfällige finanzielle Leistungen der Lernenden,
 - c. allfällige Regelungen der Organisation und des Betriebs des Dritten,
 - d. Art und Umfang der Leistungen des Kantons, insbesondere die Höhe der Staatsbeiträge,
 - e. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,
 - f. die Aufsicht durch den Kanton.

B. Kostenübernahme, Kostenanteile und Subventionen

- Kostenübernahme und -anteile § 37. ¹ Der Kanton trägt die ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen des in seinem Auftrag durchgeführten Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterrichts.
- ² Unter Einrechnung der Beiträge des Bundes leistet der Kanton Kostenanteile bis zu 75% der ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen für
- a. die fachkundige individuelle Begleitung von Lernenden in der zweijährigen beruflichen Grundbildung gemäss Art. 18 Abs. 2 BBG,
 - b. Berufsvorbereitungsjahre gemäss § 6,
 - c. die schulisch organisierte berufliche Grundbildung an Vollzeitschulen oder Lehrwerkstätten gemäss § 22 Abs. 1,

- d. überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte gemäss § 24 für Teilnehmende mit Lehrvertrag,
- e. Bildungsveranstaltungen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner.

³ Die Staatsbeiträge können in Form von Pauschalen ausgerichtet werden. Diese werden auf der Grundlage der Kostenrechnung nach Abs. 1 und 2 festgelegt.

§ 38. ¹ Der Kanton kann Subventionen bis zu 75% der ungedeckten Subventionen anrechenbaren Aufwendungen leisten für:

- a. vorbereitende Kurse für die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen gemäss § 27,
- b. Bildungsgänge an höheren Fachschulen und Nachdiplomstudien gemäss § 31,
- c. die Weiterbildung gemäss §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 2 sowie Massnahmen gemäss § 34,
- d. Angebote, Projekte und Dienstleistungen zur Entwicklung und Förderung der Berufsbildung und für weitere Bildungsmassnahmen,
- e. Organisationen und Einrichtungen für die interkantonale Koordination der Berufsbildung.

² Übersteigt das nach Ausrichtung von Kostenanteilen verbleibende Defizit für Bildungsangebote gemäss § 37 Abs. 2 lit. b und c die zumutbare Eigenleistung des Bildungsanbieters, kann der Kanton das Defizit teilweise oder ganz übernehmen, wenn für das Angebot ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

§ 39. ¹ Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen Investitionsbeiträge für bauliche Massnahmen an nichtkantonalen Schulen beschliessen, insbesondere wenn auf Grund bereits geleisteter Investitionsbeiträge eine Zweckbindung gemäss Abs. 2 besteht. Beiträge an Investitionen

² Beteiligt sich der Kanton massgeblich an den Investitionskosten, erfolgt dies unter der Auflage, dass das Gebäude oder die Anlage in der Regel während 25 Jahren zweckgemäss verwendet wird.

§ 40. Nehmen Personen Ausbildungsangebote wahr, die ausserhalb des Kantons angeboten werden, kann der Kanton unter folgenden Voraussetzungen Beiträge ausrichten: Beiträge an ausserkantonale Bildungsangebote

- a. für die schulisch organisierte Grundbildung, wenn die Lernenden stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben,
- b. für Bildungsgänge zur Vorbereitung auf die Berufsmaturität nach Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitsausweises, wenn die Lernenden stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben,

- c. für andere Angebote der beruflichen Grundbildung, wenn der Lehrort der Lernenden im Kanton liegt,
- d. für die höhere Berufsbildung, wenn die Lernenden stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben.

Verfahren § 41. Ausbildungseinrichtungen, die um Staatsbeiträge ersuchen, gewähren Einblick in die Rechnungsführung. Der Kanton kann Richtlinien über die Kostenrechnung erlassen.

C. Gebühren, Schul- und Kursgelder

Grundsatz § 42. ¹ Sofern die Gesetzgebung des Bundes über die Berufsbildung oder interkantonale Vereinbarungen keine Gebührenfreiheit vorsehen, erheben der Kanton und von ihm beauftragte Dritte Gebühren für Zulassungs-, Anerkennungs-, Bewilligungs- und Qualifikationsverfahren, für Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nicht formalisierter Bildung und für das Ausstellen von Ausweisen und Diplomen.

² Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenordnung. Werden keine besonderen Ansätze festgelegt, bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand und den entstandenen Kosten.

³ Die Kosten für die persönlichen Lehrmittel, für Unterrichtsmaterialien sowie für Studienwochen, Exkursionen und persönliche Zertifikate gehen zu Lasten der Lernenden.

⁴ Materialkosten und Raummieten, die bei Prüfungen zum Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, des eidgenössischen Berufsattests und des eidgenössischen Berufmaturitätszeugnisses anfallen, werden den Anbietenden der Bildung in beruflicher Praxis in Rechnung gestellt (Art. 39 BBV).

⁵ Für unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von Prüfungen gemäss Abs. 4 kann eine Gebühr erhoben werden.

Gebühren für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung § 43. ¹ Für die Leistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung werden Gebühren von Fr. 50 bis 300 je Stunde für Beratung und die Durchführung von Tests erhoben. Die Verordnung regelt die Ausnahmen.

² Die Beratung von Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr sowie die Selbstinformation in den Berufsinformationszentren sind unentgeltlich.

Schul- und Kurs-gelder § 44. ¹ Der Kanton und Dritte erheben für folgende, von ihm bzw. in seinem Auftrag angebotenen Ausbildungen Schul- oder Kursgelder:

- a. Angebote für Berufsbildnerinnen und -bildner gemäss § 9,
- b. Angebote der höheren Berufsbildung gemäss §§ 27 und 28,
- c. Weiterbildungsangebote gemäss §§ 32 und 33.

² Die Schul- und Kursgelder für die Angebote gemäss Abs. 1 bestimmen sich nach den zu erteilenden Semesterlektionen. Sie werden wie folgt festgesetzt:

- a. Fr. 140 bis 800 je Semesterlektion für Kurse und Lehrgänge, die zu einem anerkannten Abschluss gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung führen,
- b. Fr. 240 bis 1000 je Semesterlektion für Kurse, die besondere Investitions- oder Personalkosten verursachen, namentlich bei Einsatz von Informatikgeräten oder bei gleichzeitigem Einsatz von mehreren Lehrpersonen,
- c. Fr. 140 bis 400 je Semesterlektion für Personen, die sich auf die Lehrabschlussprüfung vorbereiten und weder in einem Lehrverhältnis stehen noch Repetierende sind,
- d. Fr. 180 bis 600 je Semesterlektion für alle übrigen Kurse.

³ Die Schulleitung kann in Härtefällen auf Gesuch hin das Schul- oder Kursgeld ganz oder teilweise erlassen.

§ 45. ¹ Für Berufsvorbereitungsjahre gemäss § 5 erheben die Gemeinden, der Kanton oder die von ihm beauftragten Dritten von den Lernenden oder den Eltern ein Schulgeld von höchstens Fr. 1500 pro Semester. In Härtefällen können sie auf Gesuch hin das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen.

Schulgelder für
Berufsvorberei-
tungsjahre

² Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenordnung.

D. Gebäude

§ 46. ¹ Hat der Kanton eine kommunale Baute gemäss dem Gesetz über die Trägerschaft der Berufsschulen vom 2. Dezember 1984 übernommen und wird diese für den Berufsschulunterricht nicht mehr benötigt, so kann die Gemeinde die Baute zurückverlangen. Der Rückgabeanspruch erlischt 100 Jahre nach der Übernahme der Baute durch den Kanton.

Rückgabe-
anspruch der
Gemeinde

² Die Gemeinde hat die ihr ausgerichtete Übernahmeentschädigung zurück zu erstatten und die wertvermehrenden Investitionen des Kantons abzugelten.

7. Abschnitt: Rechtspflege

- Einsprache § 47. Gegen Qualifikationsentscheide der beruflichen Grundbildung einschliesslich der Berufsmaturität kann beim prüfenden Organ Einsprache geführt werden.
- Rekurs § 48. ¹ Dem Rekurs an die Direktion unterliegen Einspracheentscheide nach § 47 und Entscheide der Organe von
- a. kantonalen Schulen,
 - b. kommunalen Schulen, die Berufsvorbereitungsjahre gemäss § 6 anbieten,
 - c. nichtkantonalen Schulen, soweit es um die Anwendung öffentlichen Rechts geht.
- ² Richtet sich der Rekurs gegen einen Einspracheentscheid nach § 47, so ist die Rüge der Unangemessenheit ausgeschlossen.
- Strafurteile § 49. Spricht eine Behörde gestützt auf Art. 62 oder 63 BBG eine Strafe aus, meldet sie das der Direktion.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- Aufhebung bisheriger Rechts § 50. Folgende Gesetze werden aufgehoben:
- a. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 21. Juni 1987,
 - b. Gesetz über die Trägerschaft der Berufsschulen vom 2. Dezember 1984.
- Änderung bisheriger Rechts § 51. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:
- a. **Staatsbeitragsgesetz** vom 1. April 1990:
- Anrechenbare Aufwendungen § 8. ¹ Aufwendungen werden nur angerechnet, soweit sie für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind und den Aufwand des Staates für gleichartige Leistungen nicht übersteigen.
- Abs. 2–4 unverändert.

b. **Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals** vom 27. September 1998:

§ 56. ¹ Der Regierungsrat erlässt gemäss §§ 2, 11 Abs. 2, 12 Abs. 3, 17 Abs. 2, 26 Abs. 4, 40, 41, 47 Abs. 2 sowie 48 Abs. 1 und 2 Personalverordnungen für die Verwaltung und für die Angehörigen der Kantonspolizei, sowie für die Lehrpersonen an den Mittelschulen, an höheren Fachschulen und an den Berufsfachschulen. Diese Verordnungen bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

Vollzug

Abs. 2–4 unverändert.

c. **Volksschulgesetz** vom 7. Februar 2005:

§ 8. Das letzte Jahr der Schulpflicht kann auch durch den Besuch von Berufsvorbereitungsjahren gemäss § 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom . . . erfüllt werden.

Jahreskurse

§ 9 wird aufgehoben.

§ 62 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 wird aufgehoben.

§ 62 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 wird zu Ziff. 2.

d. **Mittelschulgesetz** vom 13. Juni 1999:

§ 8. Abs. 1 unverändert.

² Der Regierungsrat wählt die Rektorin oder den Rektor sowie die Prorektorinnen und Prorektoren auf eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Zusammensetzung und Wahl

e. **Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung** vom 28. September 1986:

§ 1. Die Schulgemeinden gewährleisten den freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsunterricht. Dieser umfasst die hauswirtschaftlichen Fortbildungskurse.

Hauswirtschaftlicher Fortbildungsunterricht

Die §§ 3, 5 und 6 werden aufgehoben.

Fach- und Lehr-
personal

§ 7. Die Lehrkräfte benötigen ein von der für das Bildungswesen zuständigen Direktion anerkanntes Fähigkeitszeugnis. Diese kann Ausnahmen bewilligen.

Übergangs-
bestimmung

§ 52. Anordnungen über Staatsbeiträge, die in Anwendung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 21. Juni 1987 ergangen sind, bleiben in Kraft, sofern sie nicht unter Vorbehalt des neuen Rechts ausgesprochen wurden.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 30. August 2006,

beschliesst:

I. Die folgenden parlamentarischen Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:

- a. Motion KR-Nr. 101/2003 betreffend Brückenangebote zwischen Volksschule und Sekundarstufe II,
- b. Postulat KR-Nr. 300/2004 betreffend Regelung der allgemeinen Weiterbildung im neuen Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz,
- c. Postulat KR-Nr. 161/2004 betreffend Neue Finanzierungsmodelle für die Weiterbildung,
- d. Postulat KR-Nr. 163/2004 betreffend Konzept für die quartäre Bildungsstufe.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

I. Ausgangslage

1. Bundesvorgaben

Seit dem 1. Januar 2004 sind das eidgenössische Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10) und die Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV, SR 412.101) in Kraft. Sie bilden die gesetzliche Grundlage für die gesamte Berufsbildung ausserhalb des Hochschulbereichs. Das BBG erklärt die Berufsbildung zur Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Der Vollzug der Berufsbildungsgesetzgebung liegt bei den Kantonen.

Der Bund weist den Kantonen die Aufgabe zu, für ein ausreichendes bzw. bedarfsgerechtes Angebot in der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung, der berufsorientierten Weiterbildung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zu sorgen. Ferner verpflichtet er die Kantone, Massnahmen zu ergreifen, die Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorbereiten.

Zu den heutigen Qualifikationsverfahren, namentlich den Lehrabschlussprüfungen, sollen neu Validierungsverfahren zur Anerkennung nicht formal erworbener Bildung eingeführt werden (vgl. Art. 17 Abs. 5 BBG).

Das BBG umfasst neu auch die bisher der Regelungskompetenz der Kantone unterstehenden Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst. Ebenfalls dem BBG unterstellt sind die vormalig in anderen Bundesgesetzen geregelten Berufe der Land- und Forstwirtschaft.

Mit dem neuen BBG wird die bisherige am Aufwand orientierte Abgeltung der Kantone durch ein leistungsbezogenes Finanzierungssystem abgelöst. Dieses sieht die Zuweisung von Pauschalbeiträgen an die Kantone vor. Der Bund vollzieht diesen Systemwechsel am 1. Januar 2008, d. h. ein Jahr vor Ablauf der Übergangsfrist von fünf Jahren, die den Kantonen für die Anpassung ihrer Gesetzgebung an das Bundesrecht eingeräumt worden ist.

2. Kantonale Vorgaben

Das geltende Einföhrungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum Berufsbildungsgesetz, LS 413.31) soll – wie dies auch bei der Revision des Bundesgesetzes erforderlich war – einer To-

talrevision unterzogen werden. Auf diese Weise kann die notwendige Abstimmung der bundesrechtlichen und kantonalen Rechtsgrundlagen erreicht werden. Inhaltlich wird das neue kantonale Gesetz auch durch die geänderten kantonalen Rahmenbedingungen geprägt. In erster Linie ist die neue, am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101) zu beachten. Sie bestimmt das Einführungsgesetz namentlich mit den folgenden Vorgaben:

- Art. 107 Abs. 3 KV legt fest, dass Kanton und Gemeinden günstige Rahmenbedingungen für ein vielfältiges Arbeitsplatz- und Lehrstellenangebot schaffen,
- Art. 119 KV verpflichtet den Kanton, die berufliche Weiterbildung und die Erwachsenenbildung zu fördern.

In der Revision werden ferner verschiedene parlamentarische Vorstösse berücksichtigt, wie z. B. die Motion betreffend Brückenangebote (KR-Nr. 101/2003) oder das Postulat betreffend die allgemeine Weiterbildung (KR-Nr. 300/2004).

3. Ziele der Revision und kantonale Umsetzung

Die vorliegende Gesetzesrevision soll in erster Linie dem bundesgesetzlichen Vollzugauftrag und den übrigen kantonalen Vorgaben Rechnung tragen. Der Regelungsgegenstand des bestehenden EG zum Berufsbildungsgesetz und des Gesetzes über die Trägerschaft der Berufsschulen vom 2. Dezember 1984 (Trägerschaftsgesetz, LS 413.30) sollen in einem einzigen Erlass zusammengefasst werden. Im Interesse eines schlanken Gesetzes soll auf Wiederholungen des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons grundsätzlich verzichtet werden. So wird z. B. die Stellung der Lehrbetriebe durch das Bundesrecht ausführlich geregelt, weshalb auf den Erlass kantonalen Normen auf Gesetzesstufe verzichtet werden kann. Die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) wird jedoch in Ergänzung zu Art. 1 Abs. 3 BBG auch im kantonalen Gesetz erwähnt (vgl. § 2), um die herausragende Bedeutung des dualen Ausbildungssystems und die zentrale Stellung der Organisationen der Arbeitswelt zu unterstreichen.

II. Vernehmlassungsverfahren

Von April bis Juni 2005 führte der Regierungsrat zum Entwurf des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz (EG BBG) eine breit

angelegte Vernehmlassung durch. In den Erläuterungen zur Vorlage wurde insbesondere auf die inhaltlichen Schwerpunkte und die wesentlichen Neuerungen des Bundesrechts sowie des kantonalen Gesetzesentwurfs hingewiesen.

Innert Frist gingen 174 Stellungnahmen ein. Die Vernehmlassungsantworten waren grundsätzlich positiv mit einer Vielzahl von konstruktiven und teilweise auch gegensätzlichen Anregungen, auf die, soweit möglich, in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen näher eingegangen wird. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mehrheitlich verlangt wurde, dass die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung in das EG BBG Eingang finde. Zahlreiche Eingaben forderten, dass sich die Vorlage nicht mit der Regelung der berufsorientierten Weiterbildung begnügen dürfe, sondern auch die in der Verfassung erwähnte allgemeine Weiterbildung (Erwachsenenbildung) regeln müsse. Kritisch beurteilt wurden ferner verschiedene Organisationsvorschriften. Zudem wurde geltend gemacht, es dürften keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Auch in Bezug auf die kantonale Leistungserbringung müsse eine Trennung von Steuerung und Umsetzung beachtet werden. Namentlich wurde von Einzelnen gefordert, der Schulkommission mehr Verantwortung zuzuweisen. Im Übrigen würden die Aufgaben der regionalen Berufswelt sowie die Aufgaben der Organisationen der Arbeitswelt im Gesetz kaum gewürdigt, und auch die Lehrbetriebe kämen im Gesetz kaum vor. Die Harmonisierung der Brückenangebote wurde grundsätzlich akzeptiert, es wurde indessen mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass Brückenangebote nicht die Regel sein sollten. Mit einigen Stellungnahmen wurde gefordert, mit dem neuen Gesetz ein kantonaler Berufsbildungsfonds festzulegen sowie Bildungszentren definitiv einzuführen.

Der vorliegende Gesetzesantrag berücksichtigt insbesondere die Forderungen bezüglich der Aufnahme von Bestimmungen über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie die allgemeine Weiterbildung. Zudem wurden zahlreiche Bestimmungen überarbeitet und neu formuliert.

III. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

1. Einleitung

1.1 Aufgabe des Kantons

Das BBG verpflichtet die Kantone, für die gesetzlich festgelegten Bildungsangebote der Grund- und beruflichen Weiterbildung zu sor-

gen. Mit dem Begriff «sorgen» wird dem Kanton die Aufgabe zugewiesen, einerseits günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die kantonalen und nichtkantonalen Anbietenden die bestehenden Bildungsbedürfnisse decken können. Andererseits hat der Kanton Bildungsangebote selbst bereitzustellen, wenn der Markt die im öffentlichen Interesse stehenden Angebote nicht in genügendem Umfang zur Verfügung stellt.

Das BBG verlangt, dass dort, wo öffentliche und private Angebote in Konkurrenz stehen, die staatlichen Angebote die privaten Träger nicht in wettbewerbsverfälschender Weise konkurrenzieren dürfen (Art. 11 BBG). Diese Regelung verpflichtet den Kanton, das Prinzip der «gleich langen Spiesse» zu beachten, und seine Bildungsangebote nicht unter den Marktpreisen anzubieten (Art. 11 Abs. 2 BBG). Dieses Gebot gilt nicht für Angebote im Rahmen des Service public. Hier ist die Preisgestaltung insbesondere auf die Erschwinglichkeit des Angebots für die bildungspolitische Zielgruppe auszurichten.

Bereits heute ergänzen private Bildungsinstitutionen das öffentliche Angebot sinnvoll und flexibel, vor allem in den Bereichen der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung. Diese Aufgabenteilung soll durch das neue EG BBG unterstützt werden. Private Bildungsinstitutionen, die solche Bildungsaufgaben erfüllen, sollen dafür finanziell unterstützt werden können, ohne dass daraus ein Anspruch auf Beitragsleistungen entsteht. Kostenbeiträge für Private sind nur gerechtfertigt, wenn ein öffentliches Interesse an einem Angebot besteht und der Staat dieses ganz oder teilweise nicht selber erfüllen kann oder will.

1.2 Berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung

Das EG BBG regelt die berufsorientierte Weiterbildung, wozu der Kanton auf Grund von Art. 31 BBG verpflichtet ist. Art. 31 BBG bestimmt, dass die Kantone für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung sorgen müssen. Darunter fallen Angebote, welche die Integration der einzelnen Person in die Arbeitswelt und deren Arbeitsmarktfähigkeit fördern und entwickeln. Ferner gehören dazu Bildungsangebote, die für einen Ausgleich der beruflichen Bildungschancen und für die Durchlässigkeit der Ausbildungen sorgen.

Das EG BBG sieht ferner vor, dass der Kanton auch Angebote der allgemeinen Weiterbildung führen oder Dritte damit beauftragen kann, wenn daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht und das Angebot andernfalls nicht oder nicht ausreichend sichergestellt ist. Ein besonderes öffentliches Interesse ist z. B. bei Bildungsangeboten

gegeben, die unerlässlich sind für die Integration von ausländischen Bevölkerungsteilen, oder bei Angeboten, die aus anderen Gründen von erheblicher gesellschaftlicher und sozialer Bedeutung sind (vgl. § 33). Dazu gehören z. B. Lese- und Schreibkurse für Erwachsene, d. h. bei Illiterismus – oder aber auch bestimmte Sprachkurse, die für finanzschwache Lernende angeboten werden.

2. Gliederung und Aufbau

Das EG BBG umfasst im Unterschied zur Vernehmlassungsfassung acht statt sieben Abschnitte. Es enthält neu die ursprünglich für einen anderen kantonalen Erlass vorgesehene Regelung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

Die Gliederung lehnt sich grundsätzlich an die Systematik des BBG an:

- Der erste Abschnitt enthält die Grundlagen (Aufgabenbereich sowie die Kompetenzen des Bildungsrates und der Bildungsdirektion).
- Der zweite Abschnitt regelt die berufliche Grundbildung durch kantonale und nichtkantonale Anbietende, einschliesslich der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung.
- Der dritte Abschnitt umfasst die höhere Berufsbildung.
- Der vierte Abschnitt enthält die Bestimmungen zur Weiterbildung.
- Der fünfte Abschnitt regelt die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.
- Der sechste Abschnitt regelt die Leistungsvereinbarung mit Dritten und gibt einen Überblick über die Art der Mittelzuteilung für die Umsetzung des Gesetzes. Neu ist vor allem, dass die staatliche Finanzierung, den vom Bundesrecht vorgenommenen Systemwechsel auch auf der Ebene des kantonalen Rechts vollzieht.
- Der siebte Abschnitt umfasst die Rechtspflege und
- der achte Abschnitt die Schlussbestimmungen.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Gegenstand

Diese Bestimmung umschreibt den Gegenstand des Gesetzes, das auf der Grundlage der eidgenössischen Gesetzgebung (BBG, BBV und Erlasse wie z. B. die Bildungsverordnungen) die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung, die berufsorientierte Weiterbildung sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung regelt. Das vorliegende Gesetz enthält überdies Normen, die das staatliche Angebot sowie die staatliche Förderung der allgemeinen Weiterbildung betreffen.

§ 2 Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit der Kantone unter sich sowie mit den Organisationen der Arbeitswelt wird im Bundesrecht geregelt (Art. 1 BBG sowie Art. 1 BBV). Angesichts der tragenden Bedeutung der Verbundpartnerschaft für die Berufsbildung wird der Grundsatz der Zusammenarbeit in § 2 wiederholt.

§ 3 Bildungsrat

Gemäss dem Bildungsgesetz des Kantons Zürich vom 1. Juli 2002 (LS 410.1) ist der für das Bildungswesen zuständigen Direktion ein Bildungsrat beigegeben. Er ist insbesondere für pädagogische Fragen aus den Bereichen Volksschule sowie Mittel- und Berufsschulen zuständig, indem er die Lehrpläne und Reglemente erlässt und für die Koordination zwischen diesen Bildungsstufen sorgt.

Im Bereich der Berufsbildung werden die wesentlichen Bildungsinhalte auf Stufe des Bundes in den Bildungsverordnungen geregelt. Art. 19 BBG sieht vor, dass das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) die Bildungsverordnungen auf Antrag der Organisationen der Arbeitswelt oder, bei Bedarf, von sich aus für den Bereich der beruflichen Grundbildung erlässt. Auch in den übrigen vom BBG erfassten Bereichen werden die Bildungsinhalte durch das Bundesrecht vorgegeben, wie z. B. die Rahmenlehrpläne für den allgemeinbildenden Unterricht oder die Vorgaben der eidgenössischen Kommission für höhere Fachschulen, die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen im Nachdiplomstudium der höheren Fachschulen erlässt.

Hingegen besteht in Bezug auf die Vorbereitung zur beruflichen Grundbildung ein Regelungsbedarf, weshalb dem Bildungsrat die Aufgabe zukommt, entsprechende Rahmenlehrpläne festzulegen. Zudem erlässt er die Ausführungsbestimmungen für den Berufsmaturitäts-

und Berufsfachschulunterricht und legt das Einzugsgebiet der Berufsfachschulen fest.

§ 4 Direktion

Die für die Berufsbildung zuständige Direktion vollzieht das EG BBG, soweit dieses oder die Verordnung nichts anderes bestimmen. Die bestehende Kompetenzregelung bleibt unverändert, d. h. die Bildungsdirektion ist für den Vollzug der beruflichen Grundbildung zuständig, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Schulen. Diese fallen in den Aufgabenbereich der Direktion, der die Landwirtschaft zugeeilt ist. Die Direktion sorgt für eine optimale Verwendung der finanziellen Mittel und übt die Aufsicht über die berufliche Grundbildung aus. Im Vordergrund steht die Aufsicht über die gesetzmässige Aufgabenerfüllung, die Qualitätssicherung sowie die zweckentsprechende Mittelverwendung von öffentlichen Geldern, sofern die Aufgabenerfüllung mit Staatsbeiträgen gefördert wird. Sie wählt die Mitglieder der Kommissionen und regelt das Qualifikationsverfahren sowie die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nicht formalisierter Bildung.

2. Abschnitt: Berufliche Grundbildung

A. Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (Berufsvorbereitungsjahre)

§ 5 Inhalt

Das schweizerische Bildungssystem sieht als Regel vor, dass unmittelbar anschliessend an die obligatorische Schulzeit der Übertritt in die Sekundarstufe II, d. h. in die berufliche Grundbildung oder eine schulische Vollzeitbildung folgt. In der Praxis gibt es indessen eine Anzahl Jugendlicher, die zu einem direkten Übertritt nicht in der Lage sind, weil sie noch nicht über die erforderlichen Voraussetzungen verfügen. Das seit den 90er Jahren quantitativ und strukturell deutlich veränderte Lehrstellenangebot hat diesen Übertritt zusätzlich erschwert, was sich in einer vermehrten Inanspruchnahme von berufsvorbereitenden Bildungsangeboten im Kanton in den letzten zehn Jahren widerspiegelt. Damit der direkte Übertritt von der Volksschule in die Sekundarstufe II weiterhin der Regelfall bleibt, wurden einerseits Massnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf diesen Übertritt während der obligatorischen Schulzeit eingeleitet (Projekt «Neugestaltung des 9. Schuljahres», Mentoringangebote). Andererseits wird mit verschiedenen Massnahmen versucht, die Ausbildungsbereit-

schaft der Lehrbetriebe zu fördern und damit die angespannte Lehrstellensituation zu entschärfen.

Die vom BBG geforderten Brückenangebote ermöglichen den Jugendlichen, die den Übertritt nicht direkt schaffen, einen Zwischenschritt. Mit den Berufsvorbereitungsjahren sollen die fachlichen Kompetenzen und die überfachlichen Kompetenzen gestärkt werden. Durch einen hohen Praxis- und Arbeitsweltbezug soll insbesondere der Einstieg in die berufliche Grundbildung erreicht werden.

Im Kanton wird seit einigen Jahren eine Harmonisierung der Brückenangebote angestrebt. Damit wird eine einheitliche Kostenbelastung für die Eltern, eine Erhöhung der finanziellen Beteiligung des Kantons sowie ein kohärentes System dieser Bildungsangebote mit Ausrichtung auf die Berufsbildung bezweckt (vgl. Vorlage 3862 b). Die bisher unter den Bezeichnungen wie Werkjahr, 10. Schuljahr, Integrationskurs, hauswirtschaftlicher Jahreskurs geführten Brückenangebote werden neu als Berufsvorbereitungsjahr bezeichnet. Die Berufsintegrationsprogramme der Arbeitsmarktbehörde (Motivationssemester) haben eine ähnliche Funktion. Sie werden im Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, SR 837.0) geregelt und bilden daher nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

Die Brückenangebote werden strukturell und terminologisch vereinheitlicht. Vorgesehen sind drei Grundtypen mit den Schwerpunkten in der Berufsfindung und Berufswahl, in einem Berufsfeld sowie mit Schwerpunkt Integration fremdsprachiger Jugendlicher. Eine Abschlussbeurteilung dient der Lernmotivation und -kontrolle. Sie entspricht auch einem Bedürfnis der Lehrbetriebe, die an Informationen über die Lernfortschritte von Stellenbewerbenden interessiert sind.

§ 6 Angebot

Die Brückenangebote wurden bisher durch wenige, vorwiegend subventionsbezogene Bestimmungen geregelt. Das EG BBG vereinheitlicht die Bestimmungen und sieht vor, dass die Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten. Diese Pflicht entspricht im Grundsatz der bisherigen Regelung für den hauswirtschaftlichen Jahreskurs; sie wird auf alle Berufsvorbereitungsjahre ausgedehnt. Die Gemeinden werden wie bisher ihren Bedarf durch eigene Berufswahlschulen decken oder diese Aufgabe durch Vereinbarung an andere Schulträger oder Anbietende übertragen. Auch private Anbietende von Berufsvorbereitungsjahren können berücksichtigt werden.

Der Kanton bietet in der Regel keine eigenen Berufsvorbereitungsjahre an. Die heutigen kommunalen Berufswahlschulen erfüllen ihre Aufgabe in enger Abstimmung mit den Bedürfnissen und Mög-

lichkeiten der Jugendlichen und der Gemeinden. Hingegen soll der Kanton die Möglichkeit haben, eigene Angebote zu führen, wenn dazu durch veränderte Bedürfnisse oder strukturelle Veränderungen der Anbieterschaft eine Notwendigkeit besteht.

§ 7 Ausführungsrecht

(Vorgaben des Bildungsrates und Disziplinarmaßnahmen)

Der Kanton sorgt für eine hohe Qualität des Angebots und einheitliche Gebühren bzw. Kostenbeteiligungen (vgl. §§ 37 Abs. 2 lit. b und 45). Die Vorgaben, die der Bildungsrat erlässt, betreffen die Zulassung, die Angebotsstruktur, die Qualifikation der Lehrpersonen, die Qualitätsentwicklung und -sicherung und die bundesrechtlich neu geforderte Abschlussbeurteilung sowie die Rahmenlehrpläne.

Der geordnete Ausbildungsbetrieb soll in erster Linie mittels pädagogischer und in zweiter Linie mittels disziplinarischer Massnahmen aufrecht erhalten werden. Die Direktion erlässt dafür eine Disziplinarordnung. Als mildeste Sanktion ist die mündliche Ermahnung vorgesehen. Bei wiederholten disziplinarischen Verstössen sollen aber auch Bussen oder der Ausschluss vom Berufsvorbereitungsjahr verfügt werden können. Die Busse sowie der Ausschluss vom Berufsvorbereitungsjahr in schweren Fällen müssen auf Grund der Tragweite in einem formellen Gesetz vorgesehen sein.

B. Berufliche Praxis

§ 8 Lehrstellenförderung

Die Lehrstellensituation hat sich seit Mitte der 90er Jahre zusehends verschlechtert, weil das Lehrstellenangebot mit der steigenden Nachfrage nicht Schritt halten konnte. Bund und Kanton haben im Rahmen des kantonalen Lehrstellenmarketings und der so genannten Lehrstellenbeschlüsse 1 und 2 des Bundes seit 1997 Instrumente entwickelt und Massnahmen umgesetzt, die eine Verbesserung der Lehrstellensituation bewirkten. Im Zentrum stehen die Lehrstellenförderung, die Erhaltung und die Förderung der Ausbildungsbereitschaft durch Information und Beratung von Lehrbetrieben, die Förderung von Lehrbetriebsverbänden (vgl. Art. 16 Abs. 2 lit. a BBG) sowie die Sensibilisierung von Verantwortungsträgern durch Information und Öffentlichkeitsarbeit. Dazu kommen Massnahmen der Berufsberatung zur Begleitung und Unterstützung von Jugendlichen bei Berufswahl und Lehrstellensuche. Die neue Bestimmung schafft die Grundlage dafür, dass der Kanton weiterhin Massnahmen zur Verbesserung des Lehrstellenmarkts ergreifen kann, sofern sich diese als nötig erweisen. Der Bund verfügt in Art. 13 und 55 BBG über eine entsprechende

Grundlage, um neben eigenen Massnahmen solche von Kantonen finanziell zu unterstützen.

An der ablehnenden Haltung in Bezug auf die Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds (vgl. KR-Nr. 311/2004) ist festzuhalten. Die Schaffung von branchenbezogenen Berufsbildungsfonds, deren Allgemeinverbindlicherklärung dem Bundesrat beantragt werden kann, ist auf Grund der abschliessenden Regelung in Art. 60 Abs. 3 BBG den Organisationen der Arbeitswelt vorbehalten. Die Kantone können nur branchenübergreifende Fonds schaffen, d. h. die Mittel solcher Fonds dürfen nur zur Finanzierung von Berufsbildungsmassnahmen in sämtlichen Berufen verwendet werden. Das BBT und die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) haben den Kantonen empfohlen, auf die Einrichtung solcher Fonds zu verzichten. Das BBG bietet mit den branchenbezogenen Berufsbildungsfonds eine wirksame Möglichkeit, strukturellen Ungleichgewichten auf dem Lehrstellenmarkt entgegenzuwirken und auf die sinkende Ausbildungsbereitschaft der Betriebe mit der Erhebung von Solidaritätsbeiträgen zu reagieren. Ein branchenbezogener schweizerischer oder regionaler Berufsbildungsfonds kann rascher auf berufsfeldspezifische Veränderungen und Bedürfnisse in der Berufsbildung reagieren, während ein kantonaler Fonds, der allen Berufen zugute kommen muss, nicht ohne weiteres geeignet ist, Anreize für eine erhöhte Ausbildungsbereitschaft zu schaffen.

Im Zeichen der Lehrstellenförderung steht auch die Unterstützung des Kantons in Bezug auf den Aufbau von Lehrbetriebsverbänden durch Beratungsangebote und finanzielle Leistungen. Der Begriff des Lehrbetriebsverbands wird in Art. 6 lit. c BBV erläutert. Es handelt sich um einen Zusammenschluss von mehreren Betrieben zum Zweck, Lernenden in verschiedenen spezialisierten Betrieben eine umfassende Bildung in beruflicher Praxis zu gewährleisten.

In einem Lehrbetriebs-Verbundsystem schliessen sich mehrere Firmen unter der Verantwortung einer Leitorganisation zusammen und stellen Ausbildungs- bzw. Praktikumsplätze zur Verfügung. Die Lernenden werden durch die Leitorganisation rekrutiert, angestellt und von dieser während der gesamten Lehrzeit betreut. Der Vorteil dieses Systems liegt darin, dass auch dort, wo spezialisierte Betriebe keine komplette Grundbildung durchführen können oder Unsicherheiten und Risikobetrachtungen eine langjährige Verpflichtung verunmöglichen, Ausbildungsplätze geschaffen und genutzt werden können. Für diese Betriebe kann ein Lehrbetriebsverbund eine administrative und personelle Entlastung und für die gesamte Ausbildung eine höhere Flexibilität bieten. Die Lernenden können im Lehrbetriebsverbund vom Rotationsystem profitieren.

Die Stellung sowie die Aufgaben der Lehrbetriebe werden durch die bundesrechtlichen Erlasse geregelt. Deshalb sind auf der Stufe des Gesetzes keine zusätzlichen kantonalen Normen erforderlich.

Der Kanton führt ein Verzeichnis der Lehrbetriebe. Dieses wird namentlich von Organisationen der Arbeitswelt genutzt, beispielsweise um Informationen über Ausbildungsveranstaltungen oder überbetriebliche Kurse verbreiten zu können. Auch Lehrmeistervereinigungen oder Berufsberatungen sind auf dieses Verzeichnis angewiesen. Es soll künftig öffentlich geführt werden (§ 8 Abs. 1). Wie bisher soll zudem das Lehrstellenverzeichnis «LENA» weiter geführt werden, das Auskunft über die gemeldeten offenen Lehrstellen gibt. Dieses wird im Internet veröffentlicht.

§ 9 Angebote für Berufsbildnerinnen und -bildner

Gemäss Art. 45 Abs. 4 BBG haben die Kantone für die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (früher als Lehrmeisterinnen und Lehrmeister bezeichnet) zu sorgen. Bereits nach bisherigem Recht führte der Kanton die so genannten Lehrmeisterkurse durch. Er kann deren Durchführung aber auch Dritten, namentlich den Berufsverbänden, übertragen. § 9 entspricht weitgehend § 12 des bisherigen EG zum Berufsbildungsgesetz.

C. Berufsfachschulunterricht

§ 10 Allgemeines

Das EG BBG folgt dem bewährten Prinzip des dualen Ausbildungssystems, wonach die Privaten (Lehrbetriebe) die praktische Berufsausbildung betreiben und der Kanton für den begleitenden Berufsfachschulunterricht zuständig ist (Abs. 1).

Abs. 2 erklärt analog zu § 1 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 (MSG, LS 413.21) den Kantonsrat für zuständig, über die Errichtung oder Aufhebung von kantonalen Schulen zu entscheiden.

Nach Abs. 3 kann der Kanton die Berufsfachschulen durch nichtkantonale Trägerschaften führen lassen. Die anbietenden Schulen müssen in Bezug auf die Leistungserbringung den Standard der kantonalen Schulen erfüllen. Die Trägerschaft muss insbesondere in der Lage sein, die Schule fachlich, organisatorisch und finanziell ordnungsgemäss zu führen. Sie muss Gewähr bieten, dass die begonnenen Ausbildungsgänge auch zu Ende geführt werden.

Unter diesen Voraussetzungen führen bereits heute nichtkantonale Trägerschaften für den Kanton Berufsfachschulen. Dazu gehören z. B. die kaufmännischen Berufsfachschulen KV Business School Zü-

rich, Wirtschaftsschule KV Winterthur, Kaufmännische Berufsschule Wetzikon und die Kaufmännische Berufsfachschule Uster, die den obligatorischen Berufsfachschulunterricht für den Beruf Kauffrau/Kaufmann anbieten. Den Berufsfachschulunterricht für weitere Berufe bieten u. a. die folgenden nichtkantonalen Schulen an: die VIVENTA Fachschule für Haushalt und Lebensgestaltung, die Woodtli Schulen Zürich AG, die Berit-Exbit-Schulen und die Stiftung Juventus Schulen, der Schweizerische Maler- u. Gipserverband (interkantonale Fachkurse für Gipser), die Schweizerische Textilfachschule sowie die Modeco Zürich. Viele dieser Berufsfachschulen können auf eine langjährige und bewährte Leistungserbringung im Berufsbildungsbereich zurückblicken; sie werden deshalb weiterhin von einer nichtkantonalen Trägerschaft geführt. Das EG BBG verankert in diesem Bereich den Status quo.

Abs. 4 sieht vor, dass die Schulen im Rahmen der Rechtsordnung selbstständig geleitet werden. In der Praxis wird die durch die kantonalen Rahmenbedingungen eingeschränkte Organisations- und Betriebsfreiheit als «Teilautonomie» bezeichnet. Vorgegeben sind die bundesrechtlichen Rahmenlehrpläne, die Ausbildungsreglemente bzw. Bildungsverordnungen sowie die kantonalen Bestimmungen in Bezug auf die Organisation, die Finanzen sowie das Personal, das dem kantonalen Personalrecht unterstellt ist.

§ 11 Organe der kantonalen Schulen, a. Schulkommission

Die Schulkommission ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde der Schule und für die strategischen Entscheide im Schulbereich zuständig. Sie legt unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben die schulische Ausrichtung fest, die ihren Niederschlag in der Schulordnung sowie im Leitbild der Schule findet. Die berufstätigen nebenamtlichen Kommissionsmitglieder stellen insbesondere die notwendige Verbindung zur Arbeitswelt sicher. Es wird entsprechend der Regelung von § 5 des Mittelschulgesetzes eine Amtszeit von vier Jahren festgelegt; eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Die Schulleitung und die Vertretung der Lehrpersonen nehmen an den Sitzungen der Schulkommission teil. Auf Grund der Aufsichtsfunktion der Schulkommission beschränkt das Gesetz die Mitwirkung der Schulleitung und der Lehrpersonen auf ein beratendes Mitspracherecht und sieht kein Stimmrecht vor. Aus ähnlichen Überlegungen ist – im Unterschied zur bisherigen Regelung – das Mittelschul- und Berufsbildungsamt in der Schulkommission nicht mehr stimmberechtigt.

§ 12 b. Schulleitung

Die Schulleitung wird durch den Rektor oder die Rektorin und die Prorektorinnen und Prorektoren gebildet. Sie ist als operatives Führungsorgan der Schule für die personelle, finanzielle und administrative Führung verantwortlich und vertritt die Schule nach aussen. Gegenüber der Direktion ist die Schulleitung verantwortlich für die Einhaltung des Kontrakts bzw. der Leistungsvereinbarung sowie der übrigen bundesrechtlichen und kantonalen Rahmenbedingungen, gegenüber der Schulkommission für die Einhaltung der schuleigenen Erlasse bzw. der schulstrategischen Vorgaben. Auf eine Amtszeitbeschränkung des Rektorats wird verzichtet. Gleichzeitig wird auch die Amtszeitbeschränkung für Rektorinnen und Rektoren der kantonalen Mittelschulen aufgehoben (vgl. § 51 lit. d).

§ 13 c. Konvente der Lehrpersonen

Diese Regelung entspricht weitgehend der entsprechenden Bestimmung des Mittelschulrechts (§ 9 MSG). Der Gesamtkonvent umfasst alle Lehrpersonen sowie eine Vertretung der Lernenden. Das Gesetz räumt ferner ein, dass die Schulordnung noch weitere Konvente vorsehen kann. Diese Bestimmung regelt die Mitsprache der Lehrpersonen in der Schule. Die Synodalverordnung vom 9. Juli 2004 (LS 410.11) regelt die Aufgaben der Lehrpersonenkonferenz der Berufsfachschulen.

§ 14 Lehrpersonen

Die Bestimmung legt die Voraussetzungen für eine befristete bzw. unbefristete Anstellung fest. Die befristete Anstellung einer Lehrperson ist für längstens sechs Jahre möglich. Im Übrigen gelten die einschlägigen Erlasse des kantonalen Personalrechts sowie die Bestimmungen über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an Mittel- und Berufsfachschulen, die auf Verordnungsstufe geregelt werden (vgl. Mittel- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999, LS 413.111, und Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999, LS 413.112).

§ 15 Lernende, a. Zulassung

Der Berufsfachschulunterricht ist für Lernende, die sich in einem Lehrverhältnis befinden, obligatorisch und unentgeltlich. Es sind daher im Kanton alle Lernenden zur Berufsfachschule zuzulassen, deren betrieblicher Ausbildungsplatz im Kanton Zürich liegt. Entsprechend dem bisherigen Recht sollen auch Lernende, welche die Lehrabschlussprüfung nicht bestanden haben und deren Lehrverhältnis nicht verlängert worden ist, als Repetierende unentgeltlich den Berufsfachschulunterricht besuchen können. Gemäss Abs. 2 können im Rahmen

der verfügbaren Plätze weitere Personen zum Berufsfachschulunterricht zugelassen werden, sofern die Übernahme der vollen Kosten sichergestellt ist. Als nicht zum unentgeltlichen Unterricht berechtigende Lehrverhältnisse gelten schulisch organisierte Grundbildungen in nichtkantonalen Lehrwerkstätten oder anderen Ausbildungsinstitutionen, für welche die Absolvierenden auf Grund eines Ausbildungsvertrages ein Schulgeld entrichten müssen. Nicht als Schulgeld in diesem Sinne gilt die Leistung eines bescheidenen Kostenersatzes für Material.

§ 16 b. Organisation

Gemäss Art. 10 BBG sind die Lernenden einer Berufsfachschule zur Mitsprache berechtigt. Sie können sich analog zu den Bestimmungen des Mittelschulgesetzes zu einer Organisation zusammenschliessen (vgl. § 19 Abs. 1 MSG). Das Gesetz schreibt indessen keine obligatorische Beteiligung im Gesamtkonvent vor, weil Lernende der Berufsfachschulen und der Berufsmittelschulen nicht in einem ständigen Klassenverband am Schulgeschehen teilnehmen. Die Schulen sollen daher das Mitspracherecht im Rahmen ihrer Teilautonomie praxisgerecht ausgestalten können.

§ 17 Schulbetrieb, a. Schuljahr

Die Regelung entspricht der geltenden Praxis, die in Anlehnung an das Mittelschulgesetz (vgl. § 23 MSG) eine einheitliche Festlegung der Schulferien von insgesamt 13 Wochen im Jahr vorsieht.

§ 18 b. Schulort

Grundsätzlich ist diejenige Berufsfachschule zu besuchen, die sich aus der Zuweisungsregelung des Bildungsrates gemäss § 3 lit. a ergibt. Das Gesetz präzisiert zusätzlich, dass sich bei einem Lehrbetriebsverband der Schulort nach dem Sitz des Leitbetriebs richtet.

§ 19 c. Umteilung

Neu ist, dass analog zur Regelung bei den Mittelschulen die Berufsfachschulen unter sich für einen Ausgleich sorgen, falls sie überbelegt oder ungenügend ausgelastet sind. Wird keine Einigung erzielt bzw. ist die lernende Person oder der Lehrbetrieb mit der Einteilung nicht einverstanden, so entscheidet die Direktion.

§ 20 Disziplinarordnung

Im Gegensatz zum früheren Berufsbildungsgesetz sieht das geltende BBG bei Absenzen keine strafrechtlichen Massnahmen mehr vor, weshalb seit Anfang 2004 eine Verzeigung beim Statthalteramt nicht mehr zulässig ist. Der geordnete Schulbetrieb soll nicht durch

strafrechtliche Massnahmen, sondern durch pädagogische bzw. disziplinarische Massnahmen sichergestellt werden. Das Disziplinarreglement vom 4. Oktober 2004 (LS 413.322) sieht als mildeste Sanktion die mündliche Ermahnung vor. Bei wiederholten disziplinarischen Verstössen besteht die Möglichkeit eines schriftlichen Verweises. Mit der Busse können Wiederholungsfälle angemessen berücksichtigt werden.

Als schwerste Sanktion ist die Wegweisung von der Schule vorgesehen. Sie kann dann als angezeigt erscheinen, wenn ein weiterer Verbleib oder eine Versetzung in eine andere Schule nicht mehr zumutbar sind. Weil die Verweigerung des obligatorischen Berufsfachschulunterrichts immer auch zur Auflösung des Lehrvertrages führt, ist in einem solchen Verfahren ein Entscheid der Direktion erforderlich (vgl. Art. 24 Abs. 5 lit. b BBG).

§ 21 Nichtkantonale Berufsfachschulen

Im Gegensatz zum früheren EG zum Berufsbildungsgesetz sollen nichtkantonale Anbietende ihre Organisation grundsätzlich autonom gestalten können. Die nichtkantonale Trägerschaft hat lediglich das operative Führungsorgan zu bezeichnen, das Ansprechstelle für die Direktion und gegenüber dieser verantwortlich ist (Abs. 1). Zudem ist gemäss Art. 99 KV das Aufsichtsorgan zu benennen. Gemäss dieser Bestimmung müssen Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts, die im Rahmen eines Leistungsauftrages öffentliche Aufgaben erfüllen, ein fachlich ausgewiesenes, von der operativen Führung unabhängiges Aufsichtsorgan haben.

Mit der Genehmigung der Schulordnung gemäss Abs. 2 stellt die Direktion fest, dass dieser keine Bestimmungen des öffentlichen Rechts des Bundes und des Kantons entgegenstehen.

Mit der Regelung gemäss Abs. 3 wird am Grundsatz festgehalten, dass die kantonalen Bestimmungen bezüglich des Personals grundsätzlich auch dann wirksam sind, wenn der Kanton die ihm obliegende Aufgabe nicht selbst erfüllt, sondern durch nichtkantonale Träger-schaften erfüllen lässt. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von diesem Grundsatz vorsehen.

Für die Durchsetzung des Berufsfachschulunterrichts müssen die Bestimmungen des Disziplinarrechts auch von den Organen der nicht-kantonalen Schulen angewendet werden können (Abs. 4).

D. Weitere Formen der beruflichen Grundbildung und Berufsmaturität

§ 22 Schulisch organisierte Grundbildung,

a. Schulen und Lehrwerkstätten

Der Kanton kann Vollzeitschulen der beruflichen Grundbildung und Lehrwerkstätten führen, wenn der Ausbildungsbedarf nicht auf andere Weise gedeckt werden kann. Der Kanton führt heute die Lehrwerkstatt für Möbelschreiner an der Baugewerblichen Berufsschule Zürich sowie die Lehrwerkstatt an der Berufs- und Fortbildungsschule Winterthur (Bekleidungsgestalterin/ Bekleidungsgestalter). Von nichtstaatlichen bzw. nichtkantonalen Anbietern werden die Modeco Zürich (Bekleidungsgestalterin/Bekleidungsgestalter Damenbekleidung) und die «msw Lehrwerkstätte für Mechanik und Elektronik Winterthur» geführt.

Die «Kann-Regelung» soll unterstreichen, dass diese Ausbildungsstätten vom dualen Berufsbildungssystem abweichen und zum Füllen von Angebotslücken vorgesehen sind. Die Angebotslücke kann branchenbezogen sein oder bestimmte Bevölkerungsgruppen betreffen, die aus verfassungsrechtlichen oder bildungspolitischen Gründen nicht benachteiligt werden dürfen (vgl. Art. 11 KV und § 14 des bisherigen EG zum Berufsbildungsgesetz).

Über die Errichtung oder die Aufhebung von kantonalen Vollzeitschulen oder Lehrwerkstätten entscheidet der Kantonsrat (Abs. 2).

§ 23 b. Private Angebote der Grundbildung

Nichtkantonale Anbietende von Bildungsangeboten bedürfen einer Bewilligung, wenn sie Lernende zum Eidgenössischen Fähigkeitsausweis oder zum Berufsattest führen wollen. Die Bewilligungspflicht hat für die Lernenden gegenüber dem bisherigen Recht den Vorteil, dass nicht erst vor der Abschlussprüfung, sondern schon zu Beginn der Ausbildung feststeht, dass die qualitativen Anforderungen an den Ausbildungsbetrieb erfüllt sind.

Abs. 2 lit. b sieht als zusätzliche Voraussetzung für die Bewilligung vor, dass die anbietenden Schulen auch im Qualifikationsverfahren gemäss Art. 33 f. BBG mitwirken. In der Regel haben sie deshalb den Prüfungskommissionen eine der Zahl ihrer Absolventinnen und Absolventen angemessene Anzahl von Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten zur Verfügung zu stellen. Wird dieser Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, sieht das Gesetz eine Ersatzabgabe vor, die bis zu 150% der durchschnittlichen Kosten für die Anstellung von Expertinnen und Experten betragen darf (Abs. 3).

§ 24 Überbetriebliche Kurse

Gemäss Art. 23 Abs. 2 BBG haben die Kantone unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten zu sorgen. In diesen Kursen werden berufsspezifische und grundlegende Fertigkeiten der beruflichen Grundbildung vermittelt. Sie ergänzen die Ausbildung im Lehrbetrieb und den Berufsfachschulen.

Die Pflicht, überbetriebliche Kurse anzubieten, obliegt den Organisationen der Arbeitswelt (Abs. 1). Der Kanton muss solche Kurse nur dann anbieten, wenn die entsprechende Organisation der Arbeitswelt (Berufsverband) dieser Pflicht nicht nachkommt oder wenn eine solche Organisation nicht vorhanden ist. Den Lernenden dürfen durch den Besuch der überbetrieblichen Kurse keine Kosten erwachsen (Abs. 2). Die Kosten umfassen neben den eigentlichen Kurskosten auch die Nebenkosten, die ihnen durch den Besuch des überbetrieblichen Kurses entstehen (z. B. Fahrauslagen).

§ 25 Berufsmaturität

Der Berufsmaturitätsschulunterricht wird in der Regel durch die bestehenden Berufsfachschulen oder auch durch Maturitätsschulen vermittelt. Bei eigens dafür eingerichteten kantonalen Berufsmaturitätsschulen gelten die für die Berufsfachschulen dargelegten Grundsätze in Bezug auf die Organisation einschliesslich des Disziplinarrechts sinngemäss (Abs. 2). Bei nichtkantonalen Berufsmaturitätsschulen ist § 21 sinngemäss anzuwenden (Abs. 3).

E. Qualifikationsverfahren

§ 26 Zuständigkeit

Die Qualifikationsverfahren gemäss Art. 33 ff. BBG, d. h. die Lehrabschlussprüfungen sowie die Verfahren zur Anerkennung nicht formal erworbener Bildung, sollen grundsätzlich vom Kanton durchgeführt werden. Das Gesetz sieht vor, dass die Direktion in besonderen Fällen Dritte mit der Durchführung dieser Verfahren beauftragen kann. Dies ist insbesondere dann angezeigt, wenn fachliche und finanzielle Erwägungen für eine solche Lösung sprechen und die Aufsicht des Kantons sichergestellt ist. Gemäss § 4 Abs. 2 lit. d. wählt die Direktion die Mitglieder der verschiedenen Prüfungskommissionen sowie der zur Anerkennung nicht formalisierter Bildung eingesetzten Kommission.

3. Abschnitt: Höhere Berufsbildung

Die Angebote der höheren Berufsbildung sind Voraussetzung dafür, dass der Volkswirtschaft genügend Fachleute auf dem neusten Stand des Wissens ihres Berufsfelds zur Verfügung stehen. Dieses Wissen wird vielfach aus betrieblichen oder finanziellen Gründen nebenberuflich und unter hohem persönlichem Einsatz erworben. Mit den Angeboten der höheren Berufsbildung wird unter anderem auch dafür gesorgt, dass genügend Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (Lehrmeisterinnen und Lehrmeister) ausgebildet werden können. Die Nachfrage nach diesen Angeboten ist erheblich: 2005 machten rund 13 940 Teilnehmende von den im Kanton ausgeschriebenen Kursangeboten der höheren Berufsbildung Gebrauch, davon 6500 Teilnehmende an Berufsfachschulen und 7'440 Teilnehmende an nichtkantonalen Institutionen.

A. Eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen

§ 27 Vorbereitende Kurse

Für die vorbereitenden Kurse gilt grundsätzlich Art. 11 BBG, wonach die von der öffentlichen Hand angebotenen Bildungsdienstleistungen den Wettbewerb nicht verzerren dürfen. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn besondere öffentliche Interessen kostengünstigere Bildungsangebote verlangen, die im Rahmen des Service public zu erbringen sind. Dies setzt voraus, dass ein Angebot einem öffentlich anerkannten Bedarf entspricht, was eine Analyse des Angebots und der Zielgruppen erforderlich macht. Bisher wurde die Weiterbildung im Bereich der höheren Berufsbildung im Grundsatz mehrheitlich als private qualifikationserweiternde Investition betrachtet. Es sind indessen Fälle denkbar, in denen ein genügender Berufsnachwuchs nur mit staatlicher Förderung gewährleistet werden kann. In solchen Fällen kann der Kanton Vorbereitungskurse der höheren Berufsbildung von nichtkantonalen Anbietenden finanziell unterstützen. Dabei ist abzuklären, ob dieses Angebot ohne staatliche Förderung nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden kann. Auf diese Weise trägt der Kanton sowohl den arbeitsmarktlichen als auch den volkswirtschaftlichen Interessen Rechnung.

Der Kanton fördert an den nachstehenden Schulen Vorbereitungskurse auf höhere Fachprüfungen («Meisterprüfungen») oder Abschlüsse mit eidgenössischem Fachausweis: am Berufsbildungszentrum der GastroZürich (Gastronomieköchin/ Gastronomiekoch mit eidg. Fachausweis), an der «gib Kaderschule Zürich für Druck, Medien u. Kommunikation» (Druckkauffrau/Druckkaufmann mit eidg. Fach-

ausweis), an der Cura Viva (eidg. dipl. Heimleiterin/ Heimleiter Stufe höhere Fachprüfung) oder am Schweizerischen Institut für Unternehmenschulung im Detailhandel, SIU, (eidg. dipl. Detailhandelsökonomin/ Detailhandelsökonom, dipl. höhere Fachprüfung).

Die kantonale Förderung ist möglich, wenn das Angebot den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entspricht sowie einen längerfristigen Nutzen zeitigt und sich zudem von bestehenden Angeboten klar unterscheidet. Überdies müssen auch die Qualität der Ausbildung und die Qualitätsentwicklung sowie die Kostentransparenz der Leistungsanbieter gewährleistet sein.

B. Höhere Fachschulen

§ 28–30 Angebot, Organisation und Zulassungsbeschränkung

Für die kantonalen höheren Fachschulen sind grundsätzlich die Bestimmungen für die kantonalen Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen gemäss § 11 ff. analog anzuwenden. Die abweichenden Bestimmungen ergeben sich aus der Besonderheit der Bildungsangebote dieser Stufe, die zur Tertiärstufe gehören und die hauptsächlich von Erwachsenen in Anspruch genommen werden. Es besteht daher für den Kanton keine unbeschränkte Pflicht, Studierende an die kantonalen höheren Fachschulen aufzunehmen. Der Regierungsrat ist deshalb befugt, Zulassungsbeschränkungen festzulegen.

§ 31 Förderung

Der Kanton kann eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge von nichtkantonalen höheren Fachschulen oder nur Teile eines anerkannten Bildungsgangs sowie Nachdiplomstudien finanziell unterstützen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht. Es gelten dabei die Voraussetzungen gemäss § 27 Abs. 2, die auch im Zusammenhang mit der Förderung von vorbereitenden Kursen zu beachten sind.

4. Abschnitt: Weiterbildung

§ 32 Berufsorientierte Weiterbildung

Die Bedeutung der Weiterbildung in der Schweiz ist gross. Gemäss den Erhebungen des Bundesamtes für Statistik haben sich beispielsweise 2003 rund 1,8 Mio. Erwachsene in insgesamt 2,5 Mio. Kursen während 122 Mio. Stunden weitergebildet. Die Erhebung zeigte indes auch, dass sich nur 36% der in der Schweiz lebenden erwachsenen Bevölkerung um eine Weiterbildung bemühen. Rund zwei Drittel der

erfassten Kursteilnehmenden gaben berufliche Gründe an, die sie zum Besuch der Weiterbildungsangebote veranlasst haben. Mit Abstand am meisten besucht wurden Weiterbildungskurse der Informatik sowie Sprachkurse (insgesamt 32%). Der grösste Teil der berufsorientierten Weiterbildung erfolgt durch betrieblich organisierte Ausbildungsformen. Rund 31% dieser Bildungsangebote werden durch schulische Institutionen vermittelt. Privatschulen und staatliche Schulen sind dabei ungefähr zur Hälfte beteiligt. Von den Angeboten der berufsorientierten Weiterbildung profitiert ein breites Zielpublikum. In erster Linie sind dies Berufsleute, die sich gezielt in einem spezifischen Bereich ihres Berufsfeldes weiterqualifizieren oder ihre Kenntnisse aktualisieren und erweitern wollen. Viele Lernende sind auch bestrebt, ihre Ausbildungslücken zu schliessen und neue Qualifikationen zu erwerben. Die Fachkurse werden semesterweise ausgeschrieben, wobei die unterschiedlichsten Kursthemen angeboten werden: Kurse in Informatik (z. B. Word-Einführung, Tabellenkalkulation), Isolationsstechnik, Elektronik und Telematik, Protokollführung sowie Sprachkurse (Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch usw.).

An den kantonalen Berufsfachschulen und den kantonalen höheren Fachschulen haben 2005 rund 33 500 Personen an berufsorientierten Weiterbildungskursen teilgenommen. Der Kanton wendet rund 10% des Berufsbildungsbudgets für die berufsorientierte Weiterbildung und die Vorbereitung auf die eidgenössischen Berufsprüfungen auf.

Weitere 27 700 Personen besuchten berufsorientierte Weiterbildungsveranstaltungen, die oft auch als Kurzkurse von staatsbeitragsberechtigten nichtkantonalen Institutionen angeboten wurden. Die hierfür aufgewendeten Staatsbeiträge beliefen sich auf rund 2,3 Mio. Franken.

Für die Förderung der Weiterbildung durch den Kanton gelten die in § 27 Abs. 2 erwähnten Voraussetzungen: das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses oder das Fehlen eines für die Zielgruppe erschwinglichen Angebots seitens der privaten Anbietenden.

Staatsbeiträge für die Weiterbildung werden z. B. an die folgenden Anbietenden ausgerichtet: an das Berufsbildungszentrum Schweizerische Textilschule Zürich (Modezeichnen), an den Schweizerischen Maler- und Gipsermeisterverband Wallisellen (Tapezieren mit Spezialtapeten, Tapetenkunde, Innenraumgestaltung mit Wandbelägen), an die SIU im Detailhandel Zürich (Textildetailhandelsspezialistin/ Textildetailhandelsspezialist) und an die WEFA Zürich (Wiedereinstieg von Frauen in die Arbeitswelt). Dem beruflichen Fortkommen dienen auch die im allgemeinbildenden Unterricht der Berufsfachschulen vermittelten Fächer, die Berufstätige nachholen können. Dazu

gehören insbesondere Deutschkurse, Fremdsprachenkurse der Landessprachen und Englisch oder aber auch Kurse, in denen Staatskunde und Recht vermittelt werden. In diesem Sinne förderungswürdig sind auch berufliche Bildungsangebote für benachteiligte Bevölkerungsgruppen. Als solche gelten beispielsweise Erwachsene ohne Erstausbildung, die oftmals nicht lesen und schreiben können, Migrantinnen und Migranten oder Menschen mit Behinderungen.

§ 33 Allgemeine Weiterbildung

Das Gesetz sieht vor, dass kantonale Schulen neben den berufsorientierten Weiterbildungsangeboten auch Angebote der allgemeinen Weiterbildung führen können. Bereits heute führen die kantonalen Berufsfachschulen solche Angebote, die von den Lernenden zur Förderung der Allgemeinbildung besucht werden. Darunter fallen beispielsweise Sprachkurse, die in der Regel nicht nur der Förderung der beruflichen Kompetenzen dienen. Weiter werden persönlichkeitsbildende Kurse angeboten oder Kurse, die Alltagskompetenzen (z. B. im Steuerrecht) vermitteln.

Der Kanton kann die allgemeinen Weiterbildungsangebote fördern, soweit hierfür ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Das Gesetz präzisiert die förderungswürdigen Weiterbildungsangebote in § 33 Abs. 2 und 3. Danach sind insbesondere Weiterbildungsangebote zu fördern, die der Integration von Personen in die Gesellschaft dienen oder die spezifische Sachgebiete und Themen umfassen, die von erheblicher gesellschaftlicher und sozialer Bedeutung sind. Darunter fallen z. B. Bildungsangebote, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt und Wandel betreffen. Dazu gehören Kurse, welche die Verständigung zwischen den Kulturen fördern oder Methoden vermitteln, die der konstruktiven Konfliktbearbeitung dienen. Förderungswürdig sind ferner Weiterbildungsmassnahmen, die geeignet sind, fragwürdigen gesellschaftlichen Entwicklungen entgegen zu wirken, wenn sich dies aus sozial- oder gesundheitspolitischen Gründen als notwendig erweist. In diesem Zusammenhang sind z. B. Kurse in Ernährungslehre oder Bildungsangebote, die der Suchtprävention und der Suchtbekämpfung dienen, zu erwähnen. Diesen Angeboten ist eigen, dass sie nicht nur der einzelnen Person, sondern auch der Gemeinschaft dienen, weil mit gezielten Weiterbildungsmassnahmen vielfach Folgekosten vermieden werden können, die sonst die Gesellschaft zu tragen hat.

Nicht in den Anwendungsbereich des § 33 fallen Bildungsangebote, die in erster Linie der persönlichen Fortbildung oder der Erweiterung des kulturellen Horizonts dienen. Dazu gehören zum Beispiel die Bildungsangebote des Freizeitbereichs, der Erwerb kunsthandwerklicher Fähigkeiten und die Vertiefung der humanistischen Bildung (Geschichte, Literatur usw.).

§ 34 Massnahmen

Der Kanton soll gegebenenfalls Massnahmen zur Förderung der Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten gemäss §§ 32 und 33 ergreifen können, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Mit solchen Massnahmen sollen beispielsweise Migrantinnen und Migranten sensibilisiert und motiviert werden, Deutsch zu lernen. Die Massnahmen können nebst einer gezielten Informations- oder Beratungstätigkeit auch eine finanzielle Förderung beinhalten.

5. Abschnitt: Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

§ 35 Berufsberatung

Der Kanton sorgt wie bis anhin für eine Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und für ein bedarfsgerechtes regionales Angebot an Beratungs- und Informationsstellen. Die Aufgaben und die Anforderungen an die Qualifikation der Beraterinnen und Berater sind bundesrechtlich geregelt. Das Angebot wird durch eine kantonale Fachstelle sowie durch regionale Berufsinformationszentren sichergestellt.

Die kantonale Fachstelle sorgt für die fachgerechte Durchführung und Weiterentwicklung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Sie gewährleistet die Koordination zwischen den Berufsinformationszentren und deren Bewirtschaftung. Zudem fördert sie die Aus- und Weiterbildung der in der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung tätigen Personen.

Die Stadt Zürich kann weiterhin auf ihrem Gebiet eigene Beratungs- und Informationsangebote führen.

6. Abschnitt: Leistungsvereinbarungen und Finanzierung

A. Leistungsvereinbarungen

§ 36 Inhalt

Die Leistungsvereinbarungen enthalten die finanziellen und qualitativen Vorgaben. Diese werden durch den Umfang der zu erbringenden Leistung der Anbietenden bzw. durch den Umfang der staatlichen Leistung bestimmt.

Weil nicht alle Bildungsdienstleistungen im Bereich der Berufsbildung unentgeltlich angeboten werden, sollen in der Leistungsvereinbarung auch Art und Umfang allfälliger Leistungen von Lernenden geregelt werden (vgl. § 2 der Verordnung über Subventionen an nicht-staatliche Mittelschulen vom 29. Januar 2003, LS 413.212).

B. Kostenübernahme, Kostenanteile und Subventionen

Mit dem BBG wird die bisherige am Aufwand orientierte Abgeltung der Kantone durch ein leistungsbezogenes Finanzierungssystem abgelöst, das die Zuweisung von Pauschalbeiträgen an die Kantone vorsieht.

Die Abgeltung der Kantone erfolgt heute aufwandorientiert. Nach dem System der «Subventionierung von anrechenbaren Kosten» übernimmt der Bund nicht alle gemeldeten Kosten. Vor der Ausrichtung von Bundesbeiträgen korrigiert er diese nach Massgabe von Kriterien wie z. B. Subventionssätze oder Finanzkraft. Ab 2008 wird der Bund nur noch Pauschalbeiträge ausrichten, die den gesamten gesetzlich festgelegten Bereich abdecken. Dies bedingt neue Regelungen auf kantonaler Ebene. Der Systemwechsel wird auch zur Folge haben, dass die interkantonalen Vereinbarungen über die Schulgeldbeiträge erneuert werden müssen. Auch im Kanton soll ab anfangs 2008 ein leistungsbezogenes Pauschalssystem eingeführt werden. Danach sollen die Anbietenden für ihre Bildungsleistungen nur noch Staatsbeiträge in Form von Pauschalen erhalten. Bei der Festsetzung der kantonalen Beiträge sind die Pauschalabgeltungen des Bundes an den Kanton eingerechnet. Um diesbezüglich Klarheit zu schaffen, wird dieser Grundsatz im Gesetz ausdrücklich erwähnt (vgl. § 37 Abs. 2).

Soweit der Kanton die Kosten nicht übernimmt, kann er in Anlehnung an die bisherige Regelung (§ 4 Abs. 1 Trägerschaftsgesetz) Kostenanteile bis zu 75% der Kosten leisten. Reicht ein entsprechender Kostenanteil nicht aus und besteht für die Aufrechterhaltung eines Bildungsangebotes einer nichtkantonalen Institution ein besonderes öffentliches Interesse, so kann der Kanton ergänzende Subventionen ausrichten oder diese Angebote selber führen.

§ 37 Kostenübernahme und -anteile

Diese Bestimmung sieht vor, dass der Kanton die Kosten des in seinem Auftrag durchgeführten Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterrichts übernimmt. Wie bei den kantonalen Schulen vermindern sich die Ausgaben für den unentgeltlich zu erbringenden Unterricht durch Einnahmen der Schulen. Die Aufwendungen werden nur angerechnet, soweit sie für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind und die Aufwendungen des Staates für gleichartige Ausgaben nicht überschreiten (§ 8 des Staatsbeitragsgesetzes vom 19. Dezember 1990, LS 132.2).

Abs. 2 bezeichnet die Bildungsdienstleistungen, für die der Kanton Kostenanteile bis zu 75% der Kosten leistet.

Ergänzend ist zu Abs. 2 lit. b (Kostenanteile an die Berufsvorbereitungsjahre) Folgendes anzumerken: Zu den Schwachstellen der heutigen Brückenangebote gehört ihre uneinheitliche Finanzierung durch Eltern-, Gemeinde-, Kantons- und teilweise Bundesbeiträge. Bildungsangebote an Berufswahlschulen und bei vergleichbaren Anbietern verursachten 2004 durchschnittliche Kosten zwischen Fr. 18 000 und 24 000 pro Schülerin und Schüler. Angebote mit höherem Praxisanteil oder kleineren Schülerzahlen sind aufwändiger, solche mit grösserem Anteil an theoretischen Fächern und grösseren Schülerzahlen sind kostengünstiger. Unterschiede ergeben sich auch nach dem Standort. Mit dem EG BBG wird die Grundlage für einheitliche Schulgelder geschaffen, die pro Semester höchstens Fr. 1500 betragen dürfen (vgl. § 45). Die Höhe des Kantonsanteils an die Schülerpauschalen soll so bemessen werden, dass unterschiedlich hohe Kosten der einzelnen Angebote ausgeglichen werden, damit die Gemeinden für ihre Angebote ungefähr gleich hoch belastet werden. Auf Verordnungsstufe wird geregelt, dass die nach Abzug der Kantons- und Elternbeiträge ungedeckt bleibenden Aufwendungen der Standortgemeinde des entsprechenden Bildungsangebotes von der Wohnsitzgemeinde des Lernenden zu tragen sind.

Die vom Bund in Aussicht gestellten Beiträge an die Kosten der Brückenangebote werden nicht mehr einzeln ausgewiesen, sondern voraussichtlich in der Gesamtpauschale enthalten sein, die der Kanton für die Berufsbildung erhält.

§ 38 Subventionen

In Abs. 1 werden diejenigen Bildungsangebote aufgelistet, für die Subventionen ausgerichtet werden können. Abs. 2 sieht vor, dass der Kanton ausnahmsweise ein nach der Ausrichtung des Kostenanteils verbleibendes Defizit übernehmen kann, wenn das Angebot im öffentlichen Interesse liegt.

§ 39 Beiträge an Investitionen

An Investitionen nichtkantonomer Anbieter von Bildungsdienstleistungen werden grundsätzlich keine Staatsbeiträge ausgerichtet. Von diesem Grundsatz soll abgewichen werden können, wenn besondere Umstände vorliegen, insbesondere wenn auf Grund des bisherigen Rechts an die Investitionskosten für Gebäude und Anlagen – unter Festlegung einer Zweckbindung und einer Rückzahlungsverpflichtung für den Fall, dass der Zweck nicht mehr erfüllt wird – bereits Investitionsbeiträge geleistet worden sind. In diesen Fällen erscheint es sinnvoller, weiterhin Investitionsbeiträge zu leisten, weil eine Überführung bestehender Investitionsbeteiligungen in das neue System mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

§ 40 Beiträge an ausserkantonale Bildungsangebote

Sofern interkantonal nichts anderes vereinbart worden ist, kann der Kanton für die in § 40 erwähnten Angebote Beiträge ausrichten, wenn der Lehrort im Kanton Zürich liegt, oder die lernende Person sich nach dem Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses ausserhalb des Kantons auf die Berufsmaturität vorbereitet. Voraussetzung ist im letztgenannten Fall, dass sich deren stipendienrechtlicher Wohnsitz im Kanton befindet. Für solche Leistungen werden besondere Umstände vorausgesetzt wie beispielsweise der Umstand, dass im Kanton Zürich kein vergleichbares Angebot besteht.

C. Gebühren, Schul- und Kursgelder

§§ 42–44 Grundsatz, Gebühren für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Schul- und Kursgelder

Sofern das Bundesrecht oder interkantonale Vereinbarungen für Bildungsleistungen keine Unentgeltlichkeit vorschreiben, werden grundsätzlich kostendeckende Gebühren, Schul- und Kursgelder erhoben. Bei Angeboten, für die ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt, gilt die Erschwinglichkeit für die Zielgruppe als Richtschnur für die Bemessung der zu erbringenden Eigenleistung.

Die Regelung gemäss § 43 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 9 des EG zum Berufsbildungsgesetz, der Grundlage für die Verordnung über die Gebühren für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung vom 12. April 2005 (LS 413.319) bildet. Wenn die Voraussetzungen von § 44 Abs. 2 lit a und b zugleich erfüllt werden, gilt ein Gebührenrahmen von 140–1000 Franken.

§ 45 Schulgelder für Berufsvorbereitungsjahre

Das Schulgeld, das die Eltern bzw. die Lernenden zu entrichten haben, beträgt höchstens 3000 Franken pro Jahr. Wie bisher soll es möglich sein, dass das Schulgeld im Einzelfall ermässigt oder ganz erlassen werden kann.

D. Gebäude

§ 46 Rückgabeanspruch der Gemeinde

Das Trägerschaftsgesetz enthält eine Übergangsbestimmung, wonach die vom Kanton übernommenen Bauten, die nicht mehr für den Berufsschulunterricht benötigt werden, von den Gemeinden innerhalb von 100 Jahren gegen Rückerstattung der Übernahmeentschädi-

gung und Abgeltung der wertvermehrenden Investitionen zurückverlangt werden können. Diese Bestimmung ist im EG BBG aufzunehmen, damit das Trägerschaftsgesetz aufgehoben werden kann.

7. Abschnitt: Rechtspflege

Art. 61 BBG bestimmt, dass der Kanton eine Rechtsmittelbehörde bezeichnet, bei der Verfügungen kantonaler Behörden und nichtkantonalen Anbieter mit kantonalem Auftrag angefochten werden können. Die nachstehenden Bestimmungen sind in erster Linie auf Verfügungen anwendbar, die sich auf die Qualifikationsverfahren gemäss Art. 33 BBG beziehen oder die von Organen kantonaler Schulen erlassen wurden. Ebenso sind Entscheide Dritter anfechtbar, die öffentliche Aufgaben erfüllen und öffentliches Recht anwenden. Die der Einsprache unterliegenden Entscheide werden in der Leistungsvereinbarung aufgeführt, soweit diese nicht durch Gesetz und Verordnung näher bestimmt sind.

§ 47 Einsprache gegen Qualifikationsentscheide

Auf den 1. Januar 2004 wurde das Rechtsmittelverfahren sowohl im Mittelschul- als auch im Berufsbildungsbereich geändert. Im bisherigen EG zum Berufsbildungsgesetz ist das Einspracheverfahren nicht mehr vorgesehen, doch wurde dieses gestützt auf § 10 a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) beibehalten. Die Einsprache hat sich bei Prüfungsentscheiden bewährt, weil die Mitglieder der Prüfungskommissionen über das notwendige fachspezifische Wissen verfügen und in einem unkomplizierten Verfahren einen raschen Einspracheentscheid fällen konnten. Das Einspracheverfahren wird daher im neuen EG BBG wieder aufgenommen.

Zu den anfechtbaren Qualifikationsentscheiden zählen nicht nur die Prüfungsentscheide, sondern auch die Entscheide, die im Verfahren zur Anerkennung nicht formalisiert erworbener Bildung gefällt werden (vgl. Art. 17 Abs. 5 BBG). Die erwähnten Entscheide werden von den Kommissionen gefällt, die in § 4 Abs. 2 lit. d Ziff. 2 bis 4 aufgelistet sind. Das Gesetz erfasst die entscheidenden Instanzen unter dem Oberbegriff «die prüfenden Organe».

Die Entscheide können nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angefochten werden. Zur Einsprache bzw. zum Rekurs ist gemäss § 21 VRG unter anderem berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat. Das neue Berufsbildungssystem erlaubt Zwischenentscheide (z. B. Modulprüfungen), die am Schluss, d. h. bei der Gesamtqualifikation mitberücksichtigt, werden.

§ 48 Rekurs

Entsprechend der bisherigen Regelung (vgl. § 34 EG zum Berufsbildungsgesetz) ist die Direktion zuständige Rekursinstanz.

§ 49 Strafurteile

Das BBG sieht Strafbestimmungen für Personen vor, die Ausbildungsvorschriften missachten oder sich einen Titel anmassen (vgl. Art. 62 und 63 BBG). Damit die Direktion ihre Aufsichtsfunktion wahrnehmen kann, sieht das Gesetz eine behördliche Meldepflicht vor.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 50 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Inkraftsetzung des neuen EG BBG werden sowohl das EG zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 21. Juni 1987 als auch das Trägerschaftsgesetz vom 2. Dezember 1984 aufgehoben. Diese Gesetze beziehen sich noch auf das frühere Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978.

§ 51 Änderung bisherigen Rechts

a) Das **Staatsbeitragsgesetz** vom 1. April 1990:

Bei der Festlegung der Staatsbeiträge (vgl. §§ 37 und 38) ist die Anrechenbarkeit von Aufwendungen näher zu bestimmen. Die bisherige Formulierung von § 8 des Staatsbeitragsgesetzes gibt den materiellen Regelungsgehalt nicht genau wieder. Die Bestimmung wird daher ohne materielle Änderung präziser formuliert.

b) Das **Personalgesetz** vom 27. September 1998:

Das Personalgesetz vom 27. September 1998 (LS 177.10) wie auch die Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 (PVO, LS 177.11) gelten auch für die Lehrpersonen an Mittel- und Berufsfachschulen. § 56 Abs. 1 des Personalgesetzes erlaubt indessen, für die Lehrpersonen eine vom allgemeinen Personalrecht abweichende Regelung zu treffen, was mit der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 auch vollzogen wurde. Weil das EG BBG auch die höheren Fachschulen regelt, ist der Anwendungsbereich von § 56 Abs. 1 auf die Lehrpersonen der kantonalen höheren Fachschulen auszudehnen.

c) Das **Volksschulgesetz** vom 7. Februar 2005:

§ 8 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) legt fest, dass das letzte Jahr der Schulpflicht auch durch den Besuch von Jahreskursen erfüllt werden kann. § 9 VSG sieht vor, dass die Ge-

meinden im Anschluss an die obligatorische Schulpflicht freiwillige Jahreskurse führen können.

Diese Jahreskurse werden durch die neuen als Berufsvorbereitungsjahre bezeichneten Brückenangebote abgelöst. § 8 des Volksschulgesetzes ist deshalb dahingehend zu ändern, dass das letzte Jahr der Schulpflicht auch durch den Besuch von Berufsvorbereitungsjahren gemäss § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes erfüllt werden kann. Die Regelung von § 9 VSG wird durch § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes ersetzt.

d) Das **Mittelschulgesetz** vom 13. Juni 1999:

Wie bei den Berufsfachschulen (vgl. § 12) soll im Sinne einer einheitlichen Regelung auch im Mittelschulbereich auf eine Amtszeitbeschränkung für Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen verzichtet werden.

e) Das **Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung** vom 28. September 1986:

Die neu als Berufsvorbereitungsjahre bezeichneten Brückenangebote umfassen auch den hauswirtschaftlichen Jahreskurs. Alle im Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung vom 28. September 1986 (LS 412.51) enthaltenen Regelungen über den hauswirtschaftlichen Jahreskurs werden durch die entsprechenden Bestimmungen des EG BBG ersetzt.

§ 52 Übergangsbestimmung, Staatsbeiträge

Diese Bestimmung legt fest, dass die in Anwendung des bisherigen EG zum Berufsbildungsgesetz ergangenen beitragsrechtlichen Anordnungen sich nach dem bisherigen Recht richten, sofern sie nicht unter Vorbehalt des neuen Rechts ausgesprochen wurden.

IV. Abschreibung parlamentarischer Vorstösse

a) Motion KR-Nr. 101/2003 betreffend Brückenangebote zwischen Volksschule und Sekundarstufe II

Am 1. Dezember 2003 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat folgende von Kantonsrätin Susanna Rusca Speck, Zürich, und Kantonsrat Thomas Hardegger, Rümlang, am 31. März 2003 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Rahmen des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz sämtliche Brückenangebote zwischen Volksschule und der Sekundarstufe II einheitlich zu regeln. Auch die Schnittstelle zu den gemäss dem Arbeitslosenversicherungs-

gesetz (AVIG) geführten Motivationssemestern ist dabei unter inhaltlichen und finanziellen Aspekten zu berücksichtigen. Der Kanton entwickelt Qualitätsstandards.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Forderungen der Motion umgesetzt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat daher, die Motion als erledigt abzuschreiben.

- b) Postulat KR-Nr. 300/2004 betreffend Regelung der allgemeinen Weiterbildung im neuen Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz

Am 3. Oktober 2005 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat folgendes von den Kantonsrätinnen Susanna Rusca Speck, Zürich, und Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, am 16. August 2004 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, im zukünftigen kantonalen Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz neben der Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung auch die allgemeine Weiterbildung (Erwachsenenbildung) zu regeln und das Gesetz entsprechend zu betiteln (Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung).

Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt diesen Anliegen materiell Rechnung.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat daher, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

- c) Postulat KR-Nr. 161/2004 betreffend Neue Finanzierungsmodelle für die Weiterbildung

Am 26. September 2005 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat folgendes von den Kantonsrätinnen Jacqueline Gübeli, Horgen, Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, und Susanna Rusca Speck, Zürich, am 26. April 2005 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen aufzuzeigen, mit welchen finanziellen Anreizen die Investition in die Weiterbildung sowohl auf individueller als auch betrieblicher Ebene verstärkt werden kann.

Die Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten soll durch gezielte staatliche Massnahmen unterstützt und gefördert werden (vgl. § 34). Ferner kann der Kanton die im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Bildungsangebote selbst anbieten, wenn private Institutionen diese Angebote nicht zur Verfügung stellen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat daher, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

- d) Postulat KR-Nr. 163/2004 betreffend Konzept für die quartäre Bildungsstufe

Am 3. Oktober 2005 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat folgendes von den Kantonsrätinnen Susanna Rusca Speck, Zürich, Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, und Jacqueline Gübeli, Horgen, am 26. April 2005 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat ist beauftragt, das im Jahre 1999 von der Bildungsdirektion erarbeitete Konzept «zur Förderung des lebenslangen Lernens: Weiterbildung im Kanton Zürich» vorzulegen, den aktuellen Erfordernissen anzupassen und umzusetzen.

Der Gesetzesentwurf legt die Grundlagen für das lebenslange Lernen sowie die Förderung der Weiterbildung fest. Gestützt auf die neuen Gesetzesgrundlagen wird ein entsprechend ergänztes Weiterbildungskonzept voraussichtlich 2008 vorgelegt werden.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat daher, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

V. Kosten

Mit dem neuen BBG wird die bisherige am Aufwand orientierte Abgeltung der Kantone durch ein leistungsbezogenes Finanzierungssystem abgelöst. Massgebend für die an die Kantone auszurichtenden Pauschalbeträge ist die Anzahl Personen, die sich in der beruflichen Grundbildung befinden (Art. 53 Abs. 1 BBG). Dies bedeutet eine grundlegende Änderung gegenüber dem bisherigen System, bei dem sämtliche Träger der Berufsbildung ihren Aufwand detailliert dem Bund und dem Kanton in Rechnung stellen.

Der Anteil des Bundes an die Kosten der öffentlichen Hand wird von heute weniger als einem Fünftel auf etwa ein Viertel erhöht. Dies entspricht einerseits der erweiterten Zuständigkeit des Bundes – vom BBG erfasst sind neu die Bereiche Gesundheit, Soziales, Kunst und Landwirtschaft – und andererseits dem politischen Willen, einen höheren Kostenanteil an die Berufsbildung zu leisten. Zehn Prozent der Mittel des Bundes sind der Förderung von Entwicklungsprojekten und besonderen Leistungen im öffentlichen Interesse vorbehalten (Art. 54 und 55 BBG). Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Berufsbildung laufend erneuert werden muss, um den Bedürfnissen des sich ständig wandelnden Arbeitsmarktes zu genügen.

Der Systemwechsel zwingt die Kantone, harmonisierte Finanzierungsregelungen anzustreben, damit kein unerwünschter «Bildungs-

tourismus» entsteht. In diesem Zusammenhang müssen auch die Schulgeldabkommen unter den Kantonen neu ausgehandelt werden, weshalb zum heutigen Zeitpunkt die Kosten, die dem Kanton durch die Neugestaltung des Bundesrechts entstehen, nicht genau bestimmbar sind. Es kann jedoch zurzeit davon ausgegangen werden, dass der Bund dem Kanton für die Berufsbildung künftig Beiträge leisten wird, die nicht unter den bisherigen liegen.

Beim Vollzug des BBG handelt es sich um gebundene Ausgaben. Dazu gehören insbesondere auch die Ausgaben, die sich aus den neuen bundesrechtlichen Verpflichtungen im Bereich der Berufsvorbereitung und den neu dem BBG unterstellten Berufsausbildungen sowie den Bestimmungen bezüglich der Qualitätsentwicklung und der dem Service public zuzuordnenden höheren Berufsbildung ergeben.

Auf Grund dieser Ausgangslage ist damit zu rechnen, dass der Bundesbeitrag, der gegenwärtig rund 39 Mio. Franken beträgt, um 9 bis 12 Mio. Franken erhöht wird. Diesen Mehreinnahmen stehen Mehrkosten gegenüber, die im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) eingestellt sind. Dazu gehören:

- a) rund 1,5 Mio. Franken bedingt durch die Ausweitung des Lektionsumfangs, die durch die neuen Bildungsverordnungen festgelegt wurden,
- b) rund 1 Mio. Franken auf Grund der neuen Verfahren zur Anerkennung nicht formal erworbener Bildung (Validierungsverfahren),
- c) rund 1,5 Mio. Franken ausgelöst durch die dem Kanton auferlegte Pflicht, bei der Attestausbildung für die notwendige fachkundige individuelle Begleitung zu sorgen,
- d) rund 11 Mio. Franken bedingt durch die erforderliche kantonale Mitfinanzierung der Berufsvorbereitungsjahre,
- e) rund 0,6 Mio. Franken für zusätzliche Aufwendungen für das Qualifikationsverfahren und aufsichtsrechtliche Aufgaben,
- f) rund 2 Mio. Franken für die allgemeine Weiterbildung. Das EG BBG regelt neu die staatliche Finanzierung von Angeboten der allgemeinen Weiterbildung, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen und für die keine Marktpreise verlangt werden können. Diese Aufwendungen können zum heutigen Zeitpunkt, ausgehend von der Zahl von Erwachsenen, welche die bisherigen Angebote der allgemeinen Weiterbildung nutzen, nur geschätzt werden.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden höheren Bundesbeiträge ergeben sich auf Grund des Bundesrechts und des EG BBG Mehrkosten von jährlich rund 6 bis 9 Mio. Franken.

VI. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Diener	Husi

Anhang

Inhaltsverzeichnis zum EG BBG

	Seite
1. Abschnitt: Grundlagen	
§ 1. Gegenstand	1
§ 2. Zusammenarbeit	1
§ 3. Bildungsrat	1
§ 4. Direktion	1
 2. Abschnitt: Berufliche Grundbildung	
A. Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (Berufsvorbereitungsjahre)	
§ 5. Inhalt	2
§ 6. Angebot	2
§ 7. Ausführungsrecht	3
 B. Berufliche Praxis	
§ 8. Lehrstellenförderung	3
§ 9. Angebote für Berufsbildnerinnen und -bildner	3
 C. Berufsfachschulunterricht	
§ 10. Allgemeines	3
§ 11. Organe der kantonalen Schulen	4
a. Schulkommission	
§ 12. b. Schulleitung	4
§ 13. c. Konvente der Lehrpersonen	5
§ 14. Lehrpersonen	5
§ 15. Lernende	5
a. Zulassung	
§ 16. b. Organisation	5
§ 17. Schulbetrieb	6
a. Schuljahr	

	Seite
§ 18. b. Schulort	6
§ 19. c. Umteilungen.....	6
§ 20. Disziplinarordnung.....	6
§ 21. Nichtkantonale Berufsfachschulen.....	6

D. Weitere Formen der beruflichen Grundbildung und Berufsmaturität

§ 22. Schulisch organisierte Grundbildung	7
a. Schulen und Lehrwerkstätten	
§ 23. b. Private Angebote der Grundbildung	7
§ 24. Überbetriebliche Kurse	7
§ 25. Berufsmaturität	7

E. Qualifikationsverfahren

§ 26. Zuständigkeit.....	8
--------------------------	---

3. Abschnitt: Höhere Berufsbildung

A. Eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen

§ 27. Vorbereitende Kurse.....	8
--------------------------------	---

B. Höhere Fachschulen

§ 28. Angebot	8
§ 29. Organisation	9
§ 30. Zulassungsbeschränkung	9
§ 31. Förderung.....	9

4. Abschnitt: Weiterbildung

§ 32. Berufsorientierte Weiterbildung	9
§ 33. Allgemeine Weiterbildung.....	9
§ 34. Massnahmen	9

5. Abschnitt: Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

§ 35. Berufsberatung.....	10
---------------------------	----

6. Abschnitt: Leistungsvereinbarungen und Finanzierung**A. Leistungsvereinbarungen**

§ 36. Inhalt.....	10
-------------------	----

B. Kostenübernahme, Kostenanteile und Subventionen

§ 37. Kostenübernahme und -anteile.....	10
§ 38. Subventionen.....	11
§ 39. Beiträge an Investitionen.....	11
§ 40. Beiträge an ausserkantonale Bildungsangebote.....	11
§ 41. Verfahren.....	12

C. Gebühren, Schul- und Kursgelder

§ 42. Grundsatz.....	12
§ 43. Gebühren für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.....	12
§ 44. Schul- und Kursgelder.....	12
§ 45. Schulgelder für Berufsvorbereitungsjahre.....	13

D. Gebäude

§ 46. Rückgabanspruch der Gemeinde.....	13
---	----

7. Abschnitt: Rechtspflege

§ 47. Einsprache.....	14
§ 48. Rekurs.....	14
§ 49. Strafurteile.....	14

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 50. Aufhebung bisherigen Rechts	14
§ 51. Änderung bisherigen Rechts	14
§ 52. Übergangsbestimmung, Staatsbeiträge	16